

Potenziale erkennen

E|NEws



Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: August 2018 – www.roedl.de/ee

**8. Branchentreffen
Erneuerbare Energien**
25% Frühbucherrabatt noch bis 30. September

> Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Entwicklung der EEG-Umlage in Abhängigkeit des Zubaus durch Erneuerbare Energien 2

Aus aller Welt

- > Novellierung des Gesetzes über Erneuerbare Energien – ein erforderlicher Schritt zur Organisation neuer Ausschreibungen über Erneuerbare Energien 6
- > Entwicklungen im Regulierungsrahmen für Erneuerbare Energien in Kenia: Energieprogramm 2017 8
- > Warten auf die Novellierung des EEG und KWKG – kein guter Start für die Energiepolitik der großen Koalition 11
- > Erneuerbare Energien in Litauen – Marktprämienmodell soll neue Anreize schaffen 13
- > Certificates of Origin – Grünstromzertifikate – in Spanien in der Praxis – Merchant und PPA 15
- > Italien – Marktpotenzial Speichersysteme 16
- > Neue EU-Richtlinie: Investitionsoffensive Erneuerbare Energien (EE) im Bereich Wärme-/Kälteversorgung und Eigenstromerzeugung absehbar 18
- > Ostafrika – eine Region mit guten Potenzialen für deutsche Firmen 21

Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

- > Regional Liquidity Support Facility (RLSF) 24
- > Scaling Solar Sambia – 2. Projekt steht vor Implementierung 24
- > Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) – Länderspezifisches Auswahlverfahren eröffnet 25

Rödl & Partner intern

- > 8. Branchentreffen Erneuerbare Energien 23

Liebe Leserin,
lieber Leser,

Weltmeister ist man offensichtlich nie besonders lange. Womöglich ist es verlockend, bequem auf dem Thron zu sitzen? Denn kaum war Deutschland Klimaweltmeister, ist das Engagement im Ausbau der Erneuerbaren spürbar zurückgegangen - die Parallelen zur Fußball-Nationalmannschaft sind frappierend.

Aber wie auch im Fußball, ist in der Branche der Erneuerbaren ein steter Wandel erkennbar. Und mit den Schlagwörtern: Kohleausstieg, CO₂-Steuer, Elektromobilität und Ausbaurekorde sind zumindest Hoffnungsträger vorhanden.

Eine Branche befindet sich im Umbruch! Hinzu kommen die Megatrends unserer Gesellschaft, wie die Digitalisierung, Dekarbonisierung und die demografischen Entwicklungen. Dies sind alles große Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt und welche unsere Zukunft massiv beeinflussen werden. Ob die fossile Werkself diesen Aufgaben gewachsen ist? Die jungen Spieler jedoch sind heiß auf Neues. Veränderungen werden als Chance wahrgenommen und Herausforderungen gemeistert.

Anlagenbauer, Projektierer, Investoren, Finanzinstitute, Energieversorger und IPPs einer dynamischen Branche schaffen es Räume zu erobern sowie weitere Märkte und neue Geschäftsmodelle zu erschließen. Schnelligkeit, Wendigkeit und Flexibilität sind nicht nur auf dem Platz gefragte Eigenschaften, die zum (Markt-)Erfolg führen. Es existieren genügend Beispiele deutscher Unternehmen der EE-Branche, die sich auf nationalem und internationalem Terrain sehr erfolgreich bewegen.

Auch in dieser Ausgabe spannen wir wieder den Bogen von Deutschland in die weite Welt, mit Beiträgen aus verschiedenen Ländern mit interessanten Zielmärkten.

Diese und viele weitere aktuelle Themen wollen wir gern am **14. November 2018** wieder mit Ihnen und namhaften Referenten im Rahmen unseres nunmehr **8. Branchentreffens Erneuerbare Energien** in Nürnberg diskutieren. Wir freuen uns auf Ihr Gastspiel!

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Anton Berger
Partner



Im Blickpunkt

> Entwicklung der EEG-Umlage in Abhängigkeit des Zubaus durch Erneuerbare Energien

Von Kai Imolauer

Welche Auswirkungen der Zubau durch Erneuerbare Energien auf die EEG-Umlage hat, lässt sich mithilfe des EEG-Rechners von Agora veranschaulichen. Selbst bei einem mittleren Zubau durch Erneuerbare, also bei einer optimistischeren Entwicklung als sie das EEG vorsieht, ließe sich der heutige Primärenergieverbrauch 2030 nur zu 15,8 Prozent durch Erneuerbare Energien decken, was eine Erhöhung von knapp 3 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2017 darstellt. Der Zubau durch Erneuerbare Energien müsste also weitaus stärker vorangetrieben werden, um dem Bedarf in einigen Jahren gerecht werden zu können. Wie diese Situation aussehen könnte, welche Auswirkungen ein solch starker Zubau auf die EEG-Umlage zur Folge hätte und wo wir durch das EEG 2017 in 12 Jahren stehen werden, wird im folgenden Artikel genauer beleuchtet.

Wie wirken sich die im EEG formulierten Ziele oder ein starker Zubau durch Erneuerbare Energien (EE) auf die EEG-Umlage aus? Und wie entwickeln sich die EEG-Umlage und der Strompreis über die Jahre hinweg? Auf diese und weitere Fragen gibt der von der Denkfabrik „Agora Energiewende“ (im Folgenden: Agora) entwickelte und publizierte EEG-Rechner Auskunft.

Die EEG-Umlage ergibt sich bekanntlich vereinfacht dargestellt aus der Differenz der festen Vergütungszahlungen an Anlagenbetreiber und dem jeweils durchschnittlich am Markt herrschenden Börsenpreis. Die Entwicklung der EEG-Umlage ist somit also von diversen börsenpreisbeeinflussenden Faktoren abhängig. Hier sind natürlich der Atomausstieg, der Kohleausstiegspfad,

Exporte etc. als Einflussgrößen zu nennen. Ganz besonderen Einfluss allerdings hat der Zubau in den diversen Sektoren der EE.

Zum Rechner: Durch das Auswählen der Gewichtung verschiedener Einflussfaktoren lassen sich diverse Kennzahlen, wie bspw. die EEG-Umlage, Erzeugungskapazitäten und Strommengen im Verlauf von 2010 bis 2035 simulieren und grafisch darstellen. Unseren Berechnungen liegen nominale, also nicht inflationsbereinigte Werte, zugrunde, was ebenfalls im EEG-Rechner eingestellt werden kann. Bei den im Text angegebenen Werten handelt es sich stets um Nettowerte.

Im Folgenden werden drei Szenarien mithilfe des EEG-Rechners berechnet und dargestellt:

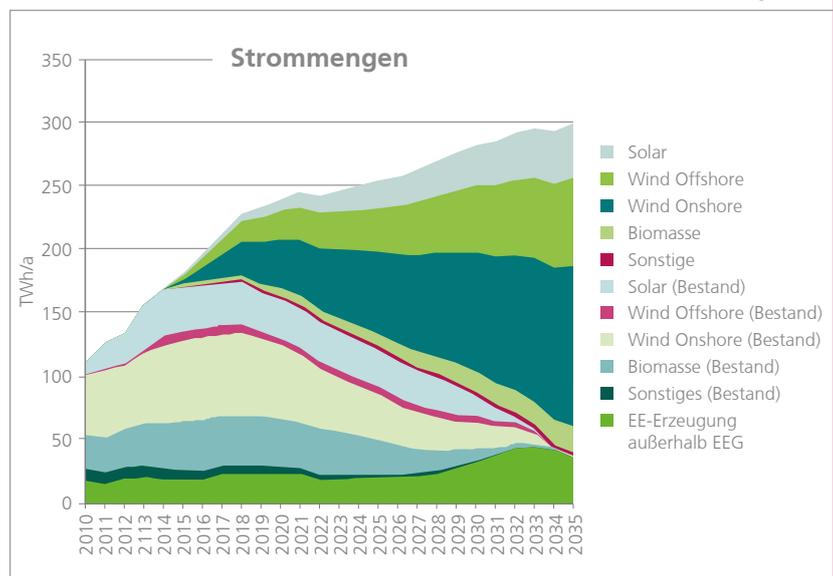
Szenario eins: voraussichtliche Entwicklung der EEG-Umlage und Strommenge bei einem wahrscheinlichen Zubau gemäß des EEGs

Zunächst möchten wir ein Szenario modellieren, in dem die im EEG 2017 formulierten Ziele dargestellt werden. Im vergangenen Jahr lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bei rund 36 Prozent. Laut Bundesregierung solle sich dieser Anteil bis 2030 auf 65 Prozent erhöhen. Dies soll unter anderem durch das Ziel eines sinkenden Stromverbrauchs erfolgen, was stark infrage zu stellen ist.

Um die mögliche Entwicklung der EEG-Umlage und der Strommenge auf der Grundlage der im EEG formulierten Ziele darzustellen, stellt Agora einen Referenzwert zur Verfügung. So wird beispielsweise berücksichtigt, dass aufgrund des Ausschreibungsmodells der Realisierungsgrad bei Onshore-Windkraft nur bei 90 Prozent liegt. Somit wird mit zunächst höheren Werten auf Dauer bei dieser Technologie von einem durchschnittlichen Zubau an installierter Leistung von 2,61 GW jährlich ausgegangen. Bei Offshore-Windkraft werden Werte zwischen 0,8 und 0,9 GW, bei Photovoltaik von 2,5 GW und bei Biomasse von 0,2 GW zugrunde gelegt.

So ließe sich bis 2030 eine Strommenge von ca. 280 TWh/a durch Erneuerbare Energien erzeugen (siehe Abb. 1).

Abbildung 1



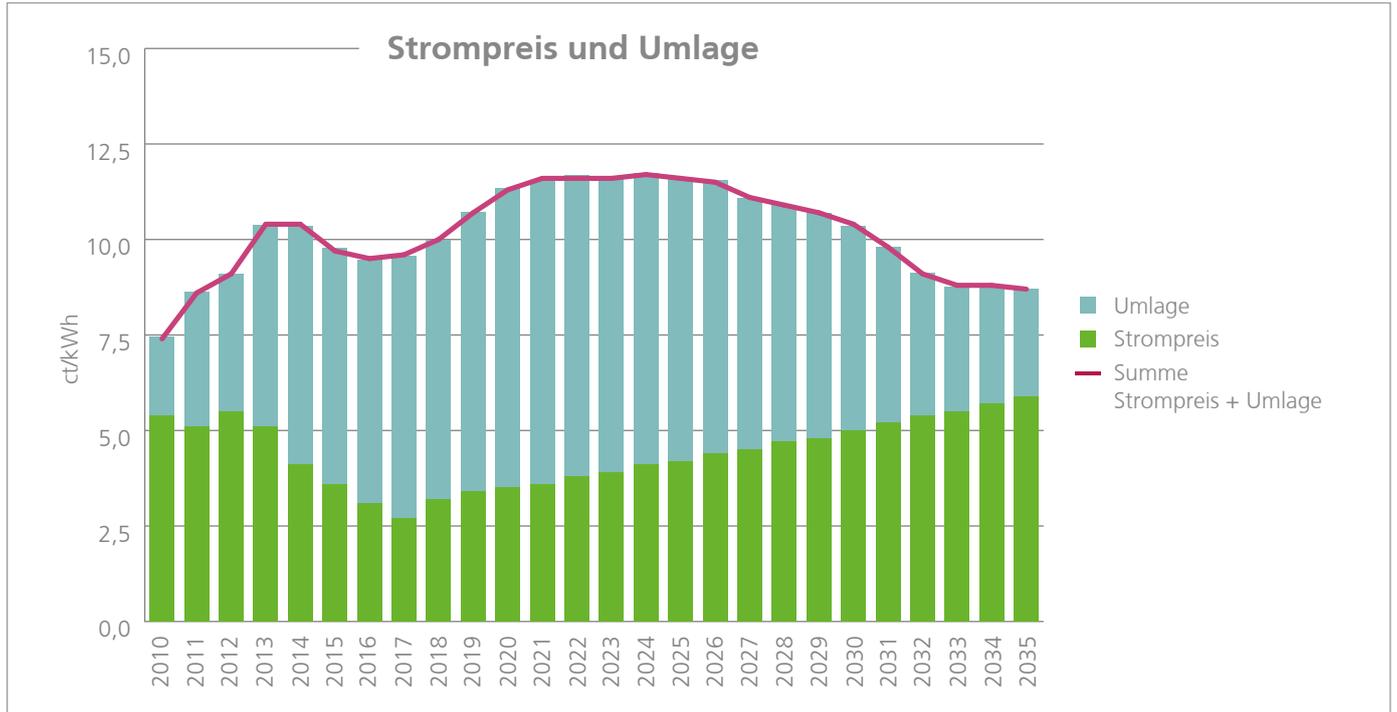


Abbildung 2

In erster Linie ist der Rechner von Agora auf die Berechnung der EEG-Umlage über die Zeit ausgelegt. Das entsprechende Diagramm fasst den Strompreis (Börsenpreis) und die EEG-Umlage des jeweiligen Jahres zusammen (siehe Abb. 2).

Auf diese Weise wird die Abhängigkeit der beiden Werte im Verhältnis zum Zubau durch EE deutlich. Bei den genannten Referenzwerten würde die EEG-Umlage, nach einem leichten Anstieg auf maximal 7,96 ct/kWh in 2021, langfristig stark sinken. Bereits 2030 läge die EEG-Umlage noch bei 5,35 ct/kWh. Aktuell liegt die EEG-Umlage 2018 zum Vergleich bei 6,79 ct pro kWh.

Szenario zwei: sehr hoher Zubau

Das zweiten Szenario illustriert die Entwicklung bei einem sehr hohen Zubau von Erneuerbaren Energien.

Stellt man alle Eingabeparameter bzgl. des Zubaus bei den oben genannten Technologien auf die höchst mögliche Stufe des Agora-Rechners, so ergibt sich ein jährlicher Zubau von 6 GW bei Windkraft onshore, 2 GW bei Windkraft offshore, 6 GW bei Photovoltaik und 0,4 GW bei Biomasse. Bis zum Jahr 2030 könnte somit eine Strommenge von fast 500 TWh pro Jahr durch Erneuerbare Energien erzeugt werden (siehe Abb. 3).

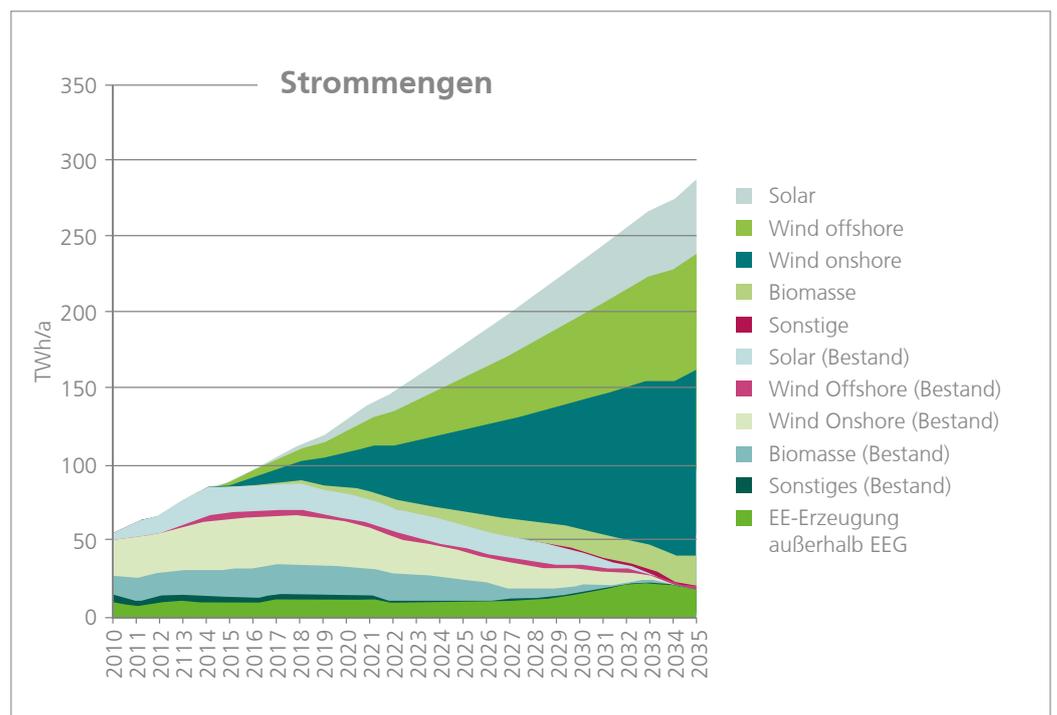
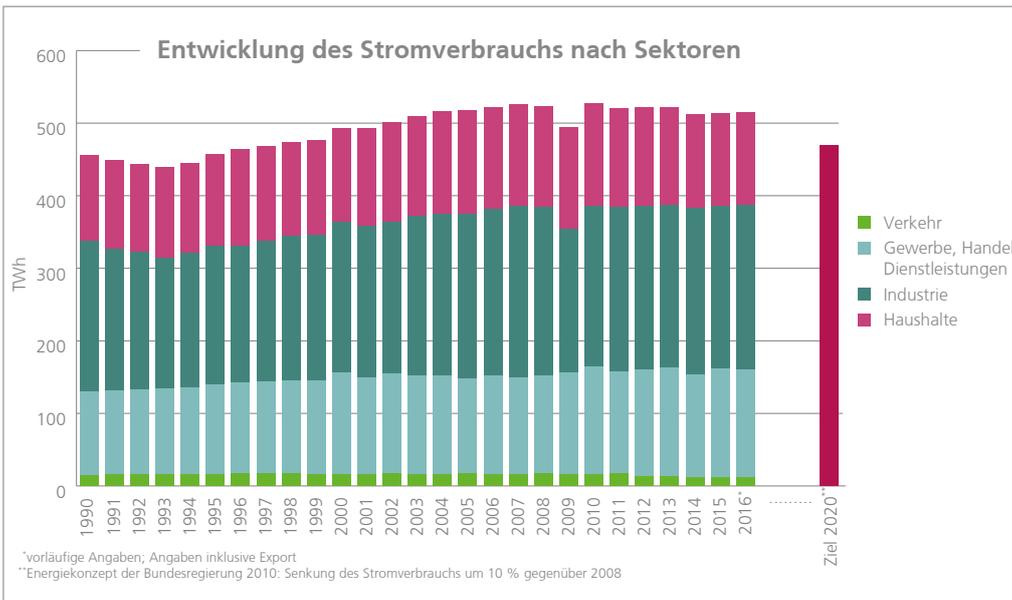


Abbildung 3



Abbildung 4



Bei dem beschriebenen und im Agora-Rechner dargestellten sehr hohen Zubau Erneuerbarer Energien würde die EEG-Umlage in der Spitze einen Wert von 9,03 ct/kWh in 2024 erreichen (siehe Abb. 6), was sich von der heutigen EEG-Umlage nur um ca. 2,2 Cent unterscheidet.

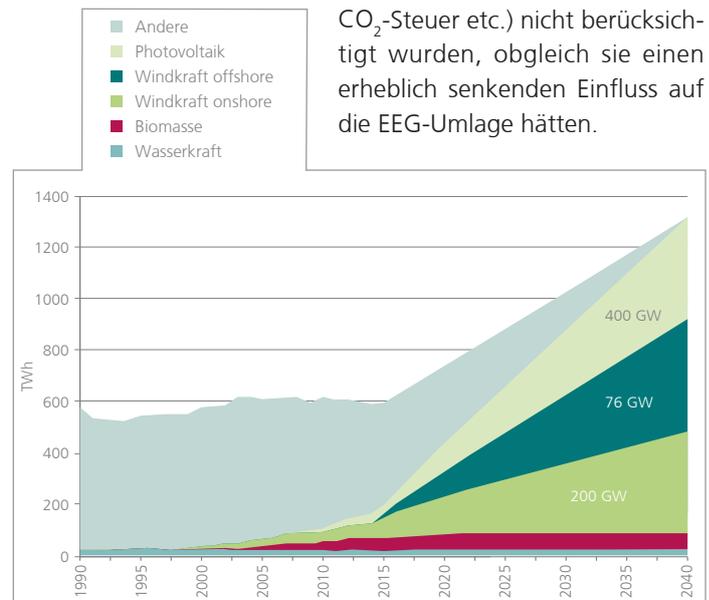
Auch hier ist wieder zu erkennen, dass die EEG-Umlage auf Dauer gesehen sinkt. Im Jahr 2030 läge sie noch bei 7,57 ct/kWh.

Es sei an dieser Stelle noch angeführt, dass Möglichkeiten der breiteren Refinanzierung (Reduktion der Privilegien für energieintensive Industrie, Quersubvention durch CO₂-Steuer etc.) nicht berücksichtigt wurden, obgleich sie einen erheblich senkenden Einfluss auf die EEG-Umlage hätten.

Mit dieser Menge an produziertem Strom ließe sich nahezu der gesamte heutige Strombedarf von ca. 520 TWh/a decken (siehe Abb. 4). Da die im EEG vereinbarten Ziele langfristig sogar einen abnehmenden Stromverbrauch vorsehen, könnte demnach 2030 der gesamte Stromverbrauch laut dieser Werte durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden.

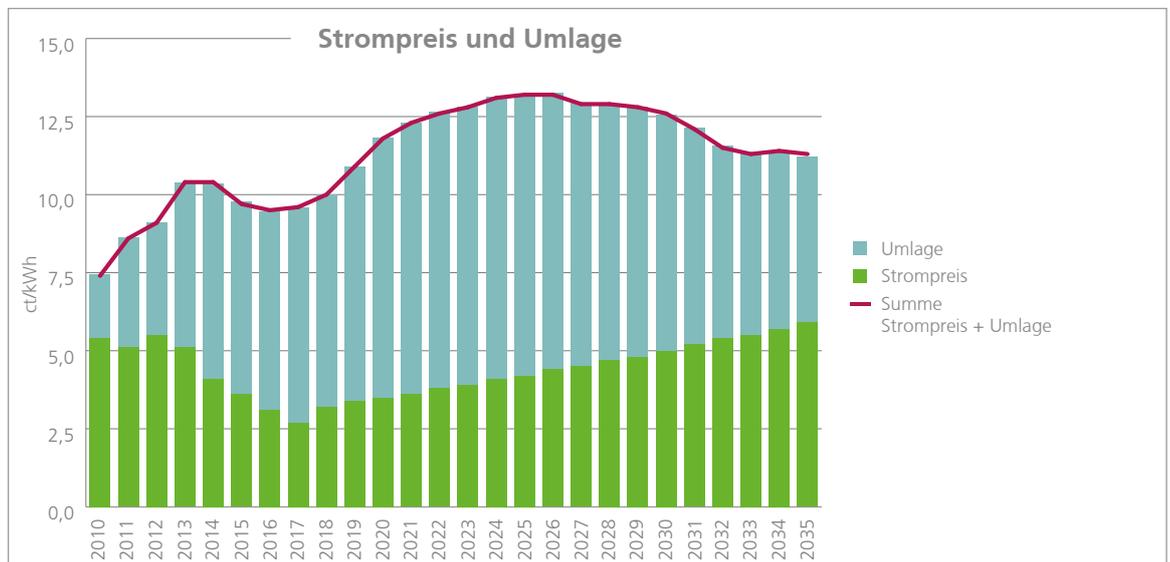
Fraglich ist jedoch, ob sich der Stromverbrauch über die Jahre hinweg tatsächlich derart senken lässt. Aufgrund der Elektrifizierung verschiedenster Bereiche ließe sich auch ein starker Anstieg des Strombedarfs nachvollziehbar begründen. Besonders die Neuausrichtung des Automobilsektors auf den Bereich der Elektromobilität könnte zu einem rasanten Anstieg an Strombedarf führen. Volker Quaschnig (Professor für Regenerative Energiesysteme an der HTW Berlin) hat hierzu ein Modell entwickelt, das das mögliche Ausmaß des zukünftigen Strombedarfs veranschaulicht. Er rechnet mit einem linear ansteigenden Stromverbrauch, der 2030 bereits die 1000 TWh-Marke überschritten hat (siehe Abb. 5).

Abbildung 5



Vermutlich werden bzgl. des Strombedarfs weder die Ziele der Bundesregierung, noch das von Quaschnig modellierte Extrem-Szenario eintreten. Eine möglicherweise realistische Entwicklung hierzu wird in Szenario drei dargestellt.

Abbildung 6





Szenario 3: „realistisch“ möglicher Zubau

Nicht nur Extremwerte lassen sich mit dem EEG-Rechner darstellen. Wählt man beispielsweise ein mittleres Szenario, also etwas höhere Werte als die Referenzwerte im ersten Szenario, so lässt sich nach Einschätzung des Autors eine realistisch mögliche Entwicklung darstellen. Würde man jährlich 3 GW Windkraft onshore, 1 GW Windkraft offshore, 3 GW Photovoltaik und 0,2 GW Biomasse an Leistung installieren, so ließe sich eine Strommenge von über 300 TWh im Jahre 2030 durch EE erzeugen (siehe Abb. 7).

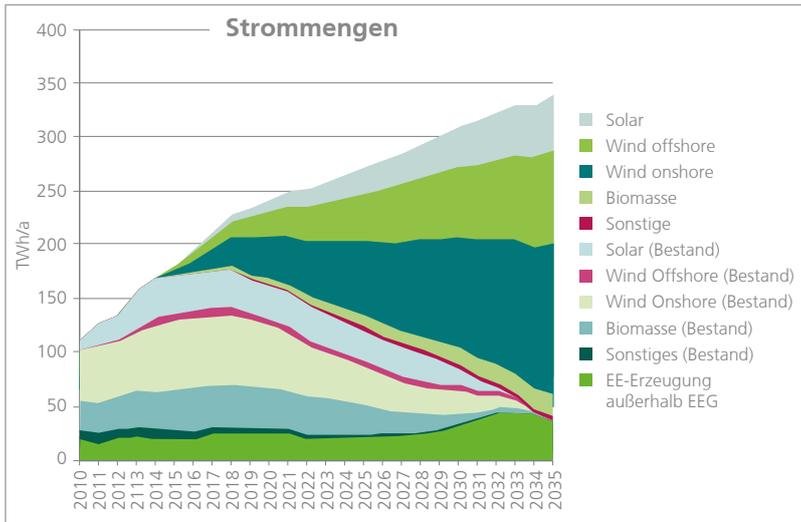


Abbildung 7

Auch hier zeigt der EEG-Rechner von Agora wieder die Entwicklung der EEG-Umlage in Form eines Diagramms auf. Die Unterscheidung zum ersten Szenario ist natürlich aufgrund der geringen Abweichungen beim Zubau auch bei der Höhe der EEG-Umlage relativ gering. In diesem Fall würde sich der Spitzenwert im Jahr 2021 mit einer

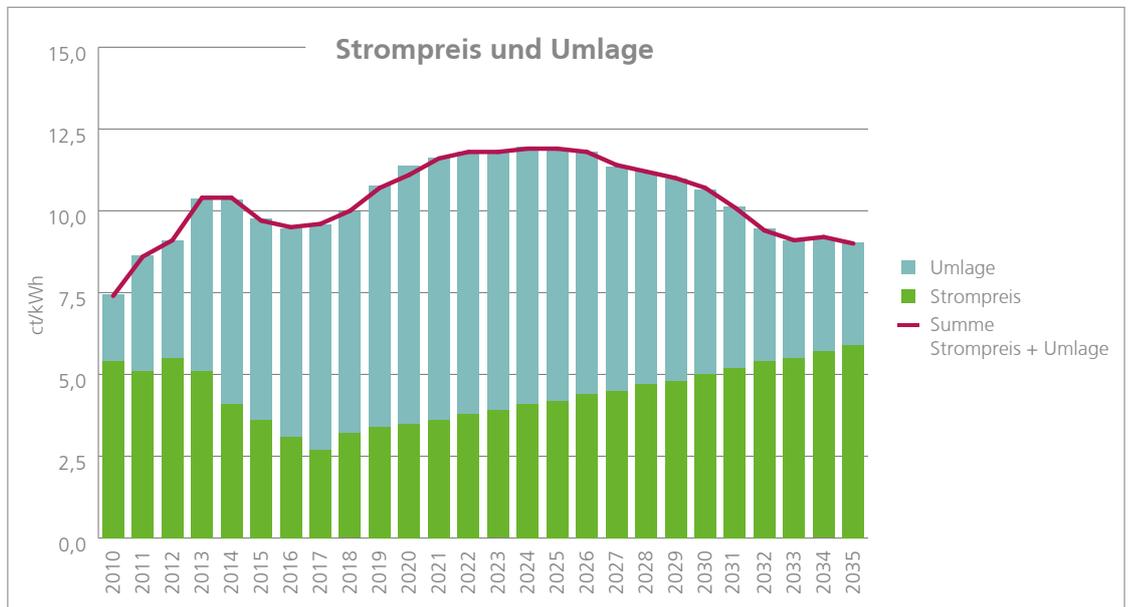
EEG-Umlage in Höhe von 8,03 ct/kWh ergeben, was nur unwesentlich höher als im Referenzszenario ist (siehe Abb. 8). Über die Zeit betrachtet lässt sich auch hier feststellen, dass die EEG-Umlage stark sinken wird. 2030 läge sie nur noch bei 5,65 ct/kWh.

Wie in den Strompreis-/Umlagegrafiken zu erkennen ist, geht der EEG-Rechner von fast linear steigenden Strompreisen in der Zukunft aus. Agora legt hier die Annahme zugrunde, dass steigende CO₂- und Rohstoffpreise die strompreissenkende Wirkung des steigenden EE-Anteils überkompensieren. Dieser Anstieg

von jährlich ca. 3,65 Prozent geht stets auf Dauer betrachtet mit einer sinkenden EEG-Umlage einher. Ob sich der Preis aus einem höheren Anteil der EEG-Umlage aufgrund eines geringeren Strompreises oder aus einem prozentual niedrigeren Strompreis und dadurch einer höheren EEG-Umlage zusammensetzt, führt letztendlich zum gleichen Ergebnis.

Ebenfalls interessant ist der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Primärenergieverbrauch. Aktuell (im Jahr 2017) machen die Erneuerbaren hierbei einen Anteil von gut 13 Prozent aus. Doch welcher Anteil würde sich bei der in Szenario 3 dargestellten Entwicklung im Jahr 2030 ergeben? Geht man von einer in 2017 produzierten Strommenge durch Erneuerbare Energien von 210 TWh und einer in 2030 produzierten Menge von 310 TWh aus, so ließen sich bei gleichbleibendem Primärenergieverbrauch in 2030 erst 15,8 Prozent des Primärenergieverbrauchs durch Erneuerbare Energien decken. Zwar hat die Bundesregierung auch hier einen stark sinkenden Primärenergieverbrauch von derzeit 13.383 Petajoule in 2017 auf 7.190 Petajoule in 2050 als Ziel gesetzt. Ob die Entwicklungen angestoßen werden, eine so erhebliche Reduktion des Primärenergieverbrauchs (Energiewende) zu ermöglichen, ist allerdings äußerst fraglich.

Abbildung 8



Kontakt für weitere Informationen:



Kai Imolauer

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)
Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 06
E-Mail: kai.imolauer@roedl.com



Aus aller Welt

> Novellierung des Gesetzes über Erneuerbare Energien – ein erforderlicher Schritt zur Organisierung neuer Ausschreibungen über Erneuerbare Energien

Von Piotr Mrowiec

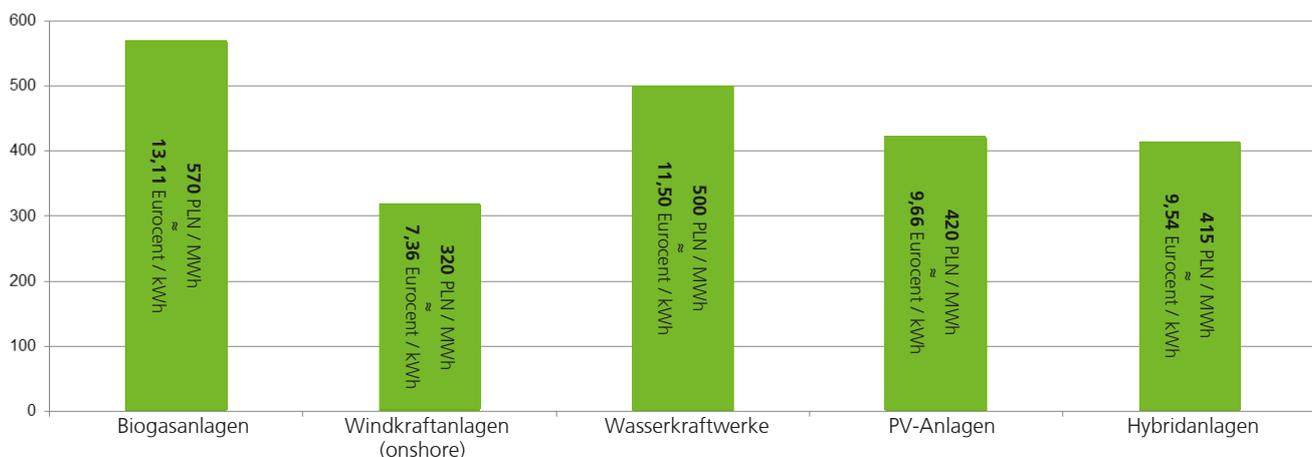
2017 ist sich die polnische Regierung darüber klargeworden, dass die nicht erfolgte Notifizierung des EEG durch die Europäische Kommission und die Förderung der Herstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Höhe, die während der organisierten Ausschreibungen festgelegt wird, als im Widerspruch zu den Grundsätzen zur Erteilung staatlicher Beihilfe stehend in Frage gestellt werden kann. Endlich hat der Präsident Ende Juni die Novellierung des Gesetzes über Erneuerbare Energien unterzeichnet, und der größere Teil der novellierten Vorschriften, die für die Organisierung neuer Ausschreibungen von Schlüsselbedeutung sind, trat in Kraft.

Am 29. Juni 2018 unterzeichnete der Präsident der Republik Polen das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erneuerbaren Energien und einiger anderer Gesetze. Das neue Recht wurde rasend schnell im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren erlassen. Erst wurde am 7. Juni dieses Jahres die Novellierung des Gesetzes über die Erneuerbaren Energien durch den Sejm und bereits am 29. Juni ohne Änderungen durch den Senat verabschiedet. Noch an demselben Tag wurde die Novelle durch den Präsidenten unterzeichnet und unverzüglich im Gesetzblatt veröffentlicht. Die Novelle tritt – ausgenommen einige Bestimmungen – nach 14 Tagen ab Veröffentlichung in Kraft. Laut Novelle wird die installierte Nutzleistung in den Mikro-

Anlagen auf 50 kW erhöht (früher waren dies 40 kW). Zudem wurden die Bestandteile des jährlichen Sammelberichts für den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde (URE) näher festgelegt und die überflüssigen Elemente der Erklärungen, die von den Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien abzugeben sind, eliminiert.

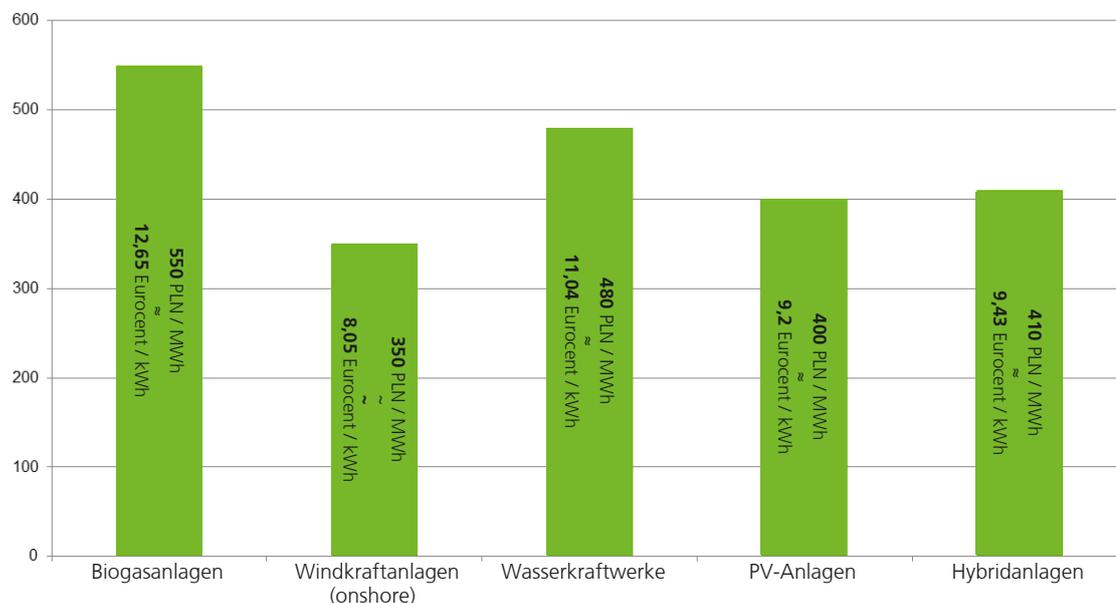
Der Gesetzgeber hat sich entschieden, die Referenzpreise – also maximale Preise, die ein Angebot über den Verkauf der hergestellten Energie während der Ausschreibungen 2018 enthalten kann – direkt im Gesetz festzulegen. Nachfolgend finden Sie die Referenzpreise für die Anlagen bis 1 MW und über 1 MW.

Referenzpreise für Anlagen mit einer gesamten Nutzleistung bis 1 MW





Referenzpreise für Anlagen mit einer gesamten Nutzleistung über 1 MW



Für Investoren, die sich auf die Teilnahme an Ausschreibungen vorbereiten, sind gewisse Änderungen der Grundsätze für die Vorklassifizierung von Bedeutung. Erzeuger, die noch 2018 an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, haben nach den novellierten Vorschriften beim Präsidenten der URE erneut einen Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung über die Zulassung zur Ausschreibung zu stellen bzw. eine Erklärung über die Teilnahme an der Ausschreibung abzugeben.

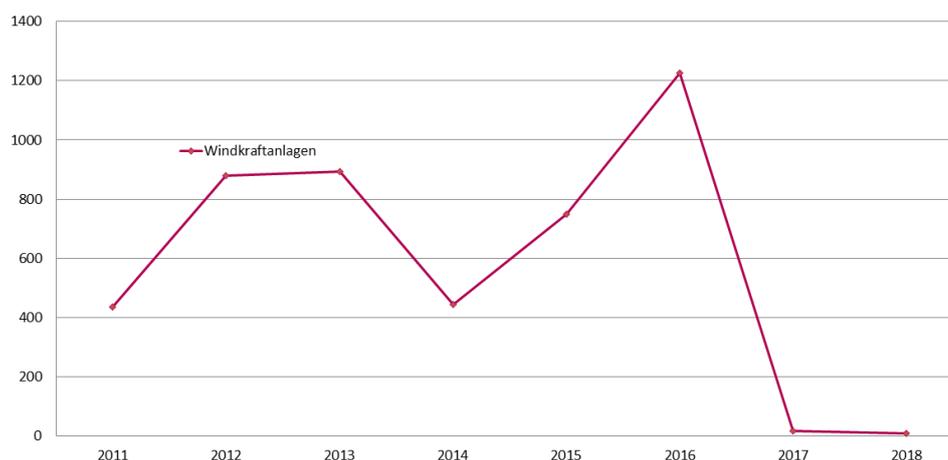
Es ist die Menge an Strom zu beachten, die in den kommenden Ausschreibungen Gegenstand der Verträge sein soll. Besonders erfreulich ist das Volumen an Strom im Rahmen der Verträge über Energie aus Photovoltaik- bzw. Windanlagen mit einer Nutzleistung über 1 MW. Damit wird es möglich sein, die zur Errichtung bereiten Windprojekte fertigzustellen, für die bisher keine Ausschreibungen organisiert wurden. Die dramatische Flaute bei der Entwicklung von Windprojekten ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

Die Menge an Energie aus Sonne und Wind, die 2018 im Rahmen von Ausschreibungen bei den Betreibern der PV-Anlagen und Windkraftanlagen eingekauft werden soll, beträgt:

- > für Anlagen über 1 MW - 45 000 000 MWh;
- > für Anlagen bis 1 MW - 16 065 000 MWh.

Neben dem Ausschreibungssystem sieht das Gesetz mehrere neue Lösungen für Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien vor, die für Mikro-Anlagen und kleine EE-Anlagen bestimmt sind, die wiederum stabile und vorhersehbare Energiequellen in Anspruch nehmen (Wasserkraft, Biogas, landwirtschaftliches Biogas). Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, die Energiequellen im Rahmen einer bzw. mehrerer Einspeisestellen zu verbinden und ändert die ungünstigen Grundsätze der Besteuerung der Windkraftanlagen (Änderung der Definition des Begriffs „Bauten“ im Baurecht und der Definition des Begriffs „Windkraftanlage“ im Gesetz über die Investitionen in Windkraftanlagen).

Installierte Stromleistung [MW] in den Jahren 2011-2018 (im jeweiligen Jahr)



Kontakt für weitere Informationen:



Piotr Mrowiec, LL.M.

Rechtsanwalt, Mediator

Tel.: +48 (22) 210 69-90

E-Mail: piotr.mrowiec@roedl.com



Aus aller Welt

> Entwicklungen im Regulierungsrahmen für Erneuerbare Energien in Kenia: Energieprogramm 2017

Von Penninah Munyaka

Das Energieprogramm 2017 (The Bill) zielt darauf ab, die Gesetzgebung im Bereich Energie zu rationalisieren und zusammenzulegen. Sie soll dafür sorgen, dass die branchenspezifischen Rechtsvorschriften an der neuen Verfassung Kenias ausgerichtet sind. Dafür soll sie Klarheit über die Rollen der zwei Stufen der Regierung – der Landesregierung und den Regierungsbezirken – bringen. Außerdem soll sie einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung im Energiesektor schaffen. Darunter fallen die Entdeckungen der verschiedenen Energieressourcen Kenias sowohl fossiler als auch erneuerbarer Art sowie die Möglichkeiten, die sich durch fallende Kosten im Sektor der Erneuerbaren Energien ergeben.

Zu dem Zeitpunkt, als dieser Artikel verfasst wurde, wurde der Gesetzesvorschlag von der Nationalversammlung verabschiedet und an das Abgeordnetenhaus weitergegeben.

Der Gesetzentwurf betrifft alle Aspekte der Energieregulierung außer Entdeckung, Entwicklung und Produktion von Petroleum. In diesem Artikel befassen wir uns mit allen Punkten, die sich auf Erneuerbare Energien beziehen. Wir werden Ihnen einen Überblick über die Folgen des neuen Gesetzentwurfes geben, auf bestehende Regulationen eingehen sowie einen Blick auf mögliche Änderungen an der Administration und Regulation des Sektors der Erneuerbaren Energien werfen.

Regulierungsaufsicht und Richtlinien

ERC

Die Kontrolle im Energiesektor bleibt in den Händen der ERC. Dafür verfügt das ERC über ein spezifisches Mandat, das ihr die Regulierung aller Aspekte des Bereichs der Erneuerbaren Energien erlaubt. Die ERC hat den Auftrag, Lizenzen zu veranlassen, die

Einhaltung der Lizenzen zu überwachen, sie hat die Möglichkeit, Sanktionen und Strafen für die Nicht-Einhaltung zu verhängen und die Möglichkeit, Anweisungen zu geben, die zur Einhaltung der Vorgaben dienen.

Rural Electrification and Renewable Energy Corporation (REREC)/Renewable Energy Resource Advisory Committee (RERAC)

Durch den Gesetzesvorschlag werden zwei neue Körperschaften gebildet, die Rural Electrification and Renewable Energy Corporation (REREC) und das Renewable Energy Resource Advisory Committee (RERAC).

REREC tritt die Nachfolge der Rural Electrification Authority (REA) an, die unter dem aktuellen Energiegesetz geschaffen wurde. REREC setzt die Aufgaben der REA fort und wird um weitere Verfügungen, speziell für den Sektor der Erneuerbaren Energien, erweitert. Damit wird REREC im Mittelpunkt von Gesetzesformulierungen, Forschung und Entwicklung, internationalen Kooperationen und der Förderung Erneuerbarer Energien in der Bevölkerung stehen.





RERAC ist ein interministerieller Ausschuss, der unter anderem aus dem Generalsekretär des Ministeriums für Energie und Petroleum, dem CEO von REREC, dem MD der Geothermal Development Company Limited und dem MD von Kenya Electricity Generating Company Limited besteht. Die Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung des Kabinettssekretärs für Energie und Petroleum im Zuge der Beschaffung von erneuerbaren Energiequellen, bei der Lizenzvergabe für erneuerbare Energiequellen, beim Management von Wassertürmen und Auffanggebieten, bei der Entwicklung vielseitig einsetzbarer Projekte wie Dämme und Stauseen sowie beim Management und der Erschließung von erneuerbaren Energiequellen.

Anrechte auf erneuerbare Energiequellen

Absatz 72 und 76 des Gesetzentwurfes besagen, dass alle erneuerbaren Energiequellen sowie Erdwärme der Regierung unterstehen:

Die Rechte an allen ungenutzten erneuerbaren Energiequellen, unter oder auf dem Land, gehen an die Landesregierung über, vorbehalten aller Rechte, die durch oder nach einem geschriebenen Gesetz einer anderen Person verliehen oder gewährt wurden.

Diese Regelung dient der Klärung, welche der zwei Regierungskörperschaften Kontrolle über erneuerbare Energiequellen hat. Die Landesregierung hat den Auftrag, die Ressourcen im Sinne des kenianischen Volkes zu verwalten. Jedoch sind erneuerbare Energiequellen nicht gleichmäßig über das Land verteilt. Es ist einfach für die lokale Bevölkerung und Gemeindeverwaltungen, Besitz an Ressourcen, die sich innerhalb ihres Territoriums befinden, anzumelden und so andere auszuschließen. Mit den Ressourcen in der Hand der Nationalregierung könnte das ganze Land an der Erschließung und auch an den Profiten teilhaben.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass niemand ohne eine entsprechende Erlaubnis, Lizenz oder Befugnis eine erneuerbare Energiequelle nutzen darf. Zusammen mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht dies der Regierung, regulatorische Kontrollen über erneuerbare Energiequellen zu verhängen.

Lizenzgebühren für den Abbau von Erdwärme

Abschnitt 84 des Gesetzentwurfs schlägt die Zahlung von Lizenzgebühren auf Erdwärme vor. Die Gebühren verändern sich über die Lebensdauer der geothermischen Bohrung. Es sollen 1 bis 2,5 Prozent in den ersten 10 Jahren der Produktion und zwischen 2 und 5 Prozent für die Folgejahre anfallen.

Die Lizenzgebühren sind dabei abhängig vom Profit des Produzenten. Der Profit wird ausgehend vom derzeit herrschenden Verkaufspreis berechnet. Von diesem werden alle angemessenen Ausgaben für die Zustellung vom Produzenten zum Verbraucher abgezogen.

Die Lizenzgebühren werden zwischen Landesregierung, Gemeindeverwaltung und der lokalen Kommune, auf deren Gebiet die Quelle liegt, aufgeteilt. Die Veranlassung dieser Gebühren war der Grund für zahlreiche Debatten zwischen diesen drei Gruppen, da jeder einen größeren Anteil von den erzielten Gebühren haben wollte. Dem Gesetzentwurf nach würden 5 Prozent der Kommune, 20 Prozent der Gemeindeverwaltung und 75 Prozent der Landesregierung zufallen.

Erdwärme findet man vorwiegend in den ärmeren Regionen des Landes, in denen fruchtbares Land und andere Ressourcen, die für die Entwicklung der Kommunen genutzt werden könnten, nicht vorhanden sind. Kommunen und Gemeindeverwaltungen in diesen Gebieten fordern 45 Prozent der Lizenzgebühren, um die Unterentwicklung in der Bevölkerung auszugleichen. Schließlich handelt es sich hierbei möglicherweise um die einzige wertvolle Ressource in ihrer Gegend. Auf diese Forderungen wurde von der Nationalversammlung nicht eingegangen, jedoch ist davon auszugehen, dass neue Debatten entfacht werden, wenn der Gesetzesvorschlag zur Begutachtung an das Abgeordnetenhaus geht.

Der Kabinettssekretär verfügt über die Befugnis Gebühren zu erlassen oder zu reduzieren, wenn dies dienlich für Investitionen oder die Erschließung der Quelle ist. Der Gesetzestext ist sehr vage gehalten, um dem Kabinettssekretär genügend Spielraum bei der Verteilung von Erläsen zu geben.

Es ist davon auszugehen, dass jeder Erlass eine starke politische Debatte nach sich ziehen wird. Vor allem mit Gegenwind aus den Kommunen und Gemeindeverwaltungen ist zu rechnen. Erlasse werden daher voraussichtlich nur in sehr speziellen Fällen und wahrscheinlich nur für sehr große Projekte erteilt werden, da diese viel Mehrwert für die Kommunen und Gemeinden, durch die Entstehung von Arbeitsplätzen und den Bau von Infrastruktur bieten.

Investoren anziehen

Vorbereitung eines Bestandsverzeichnisses für erneuerbare Energiequellen und eine Rohstoffkarte

Ein großes Hindernis für die Entwicklung und die Nutzung von erneuerbaren Energien jeglicher Art sind die hohen Anfangskosten. Ein Großteil hiervon entfällt auf Machbarkeitsstudien. Die Regierung will durch das Ministerium für Energie und Petroleum diese Kosten verringern, um so Investoren anzulocken. Um dieses Ziel zu erreichen, werden ein Bestandsverzeichnis erneuerbarer Energiequellen sowie eine Rohstoffkarte vorbereitet. Abschnitt 73 beschäftigt sich mit diesem Punkt und räumt der Regierung 12 Monate Zeit zur Umsetzung nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs ein. Zusätzlich muss das Ministerium alle zwei Jahre die Fortschritte in der Zeitung publizieren.



Net metering

Eine neue Entwicklung ist die Einführung von Net Metering. Net Metering erlaubt es, Verbrauchern mit kleinen stromerzeugenden Geräten, Überschuss-Kapazitäten in das Stromnetz einzuspeisen. Hierfür bekommen sie im Gegenzug einen Kredit. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nur Erzeuger am Net Metering teilnehmen dürfen, die weniger als 1 MW produzieren. Diese dürfen ihren überschüssigen Strom nur an Individuen mit einer Lizenz zum Verkauf und der Verbreitung von Strom weitergeben. Die Einführung des Net Meterings unterliegt dem Markt, der gleichzeitig über den Erfolg des Vorhabens entscheidet. Ein Beispiel für funktionierendes Net Metering in Kenia ist die PV-Anlage für das SOS-Kinderdorf in Mombasa.

The Renewable Energy Feed-in-Tariff System (FiT)

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Einspeisetarifs für Erneuerbare Energien vor. Ziel ist die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, um den lokalen Verbrauch, die lokale Erzeugung sowie die Innovation im Bereich der Erneuerbaren Energien zu erhöhen/verbessern.

Für die Administration und Implementierung des FiT hat der Kabinettssekretär die Möglichkeit, Regulationen mithilfe der ERC durchzusetzen. Hierunter fallen technische und operationale Voraussetzungen für die Verbindung zum Netz, die Dauer des Einspeisetarifs, die Bevorzugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie Tarifbestimmungen zwischen Verteilungslizenzhaltern und Lizenzhaltern innerhalb des FiT Systems.

Aktuell gibt es keine Verordnungsentwürfe, die zeigen, wie das FiT implementiert wird. Bis ein neues System erstellt wird, bleibt somit laut Gesetzentwurf das aktuelle FiT bestehen. Dieses umfasst: Wind, Biomasse, Wasser, Erdwärme, Biogas und Solar. Seit seiner Einführung im Jahre 2008 wurde es zweimal bewertet. Hierfür wurde das Feedback von Marktteilnehmern herangezogen sowie Erkenntnisse des Ministeriums genutzt. Es ist davon auszugehen, dass jegliche Regulationen, die unter dem neuen Gesetzentwurf entwickelt werden, einheitlich mit der aktuellen FiT-Verordnung sein werden.

Fazit

Wir erwarten keine großen Veränderungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, sollte der neue Energie-Gesetzentwurf durch das Kabinett verabschiedet werden. Der Großteil der Debatten wird sich um die Lizenzgebühren und deren Verteilung zwischen Landesregierung, Gemeindeverwaltung und Kommunen drehen.

Die kenianische Energieregulation wird stabil und vorhersagbar bleiben. Dank des hohen Engagements der Regierung durch das Energieministerium, durch den Regulator ERC, regierungsfremde

Körperschaften, Privatpersonen und lokale Interessenvertretungen. Dieses Miteinander sorgt auch für ein besseres Verständnis zwischen den Gruppen und hat einen positiven Einfluss auf die Entwicklung unter einem allumfassenden regulatorischen System.

Kontakt für weitere Informationen:



Penninah Munyaka

Rechtsanwältin (Kenia)

Tel.: +254 (702) 463 272

E-Mail: penninah.munyaka@roedl.com



Aus aller Welt

> Warten auf die Novellierung des EEG und KWKG – kein guter Start für die Energiepolitik der großen Koalition

Von Joachim Held

Trotz einer Einigung zwischen EU-Kommission und BMWi zur beihilferechtlichen Genehmigung des EEG-Eigenstromprivilegs für neue KWK-Anlagen verzögert sich die Umsetzung durch eine Novellierung des EEG und KWKG aufgrund des schwelenden Koalitionsstreits und zunehmendem politischen Widerstand weiter.

Aufgrund des koalitionsinternen Streits zwischen Wirtschaftsminister Altmaier und Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD) um zusätzliche EEG-Ausschreibungen, die nach Ansicht Schulzes ebenfalls Bestandteil des ursprünglich euphemistisch als „100-Tage-Gesetz“ bezeichneten Novellierungsvorhabens hätten werden sollen, von dem EEG- und klimaschutzfeindlichen Wirtschaftsminister aber im Widerspruch zum Koalitionsvertrag verzögert wurden, ist der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf die Zeit nach der Sommerpause des Bundestags verschoben worden. Danach wird mit einer erheblichen Verzögerung und inhaltlichen Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren gerechnet.

Nachdem die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung von KWK-Eigenstromanlagen von der EEG-Umlage bereits seit der vorletzten EEG-Novelle im Jahr 2014 fehlt, hatte die EU-Kommission bereits Anfang Mai grünes Licht für die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage gegeben.

Bereits im März hatte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) einen Referentenentwurf zur Novellierung des EEG und KWKG vorgelegt, in dem die Umsetzung der Verhandlungen mit der EU-Kommission neben zahlreichen weiteren Änderungen angelegt war.

Beim EEG wollte das Ministerium die Höchstwerte für Förderzuschläge bei Ausschreibungen von Onshore-Windenergie- und Photovoltaikanlagen weiter senken. Damit würden sich die Fördermöglichkeiten weiter verschlechtern. Der Höchstwert für Strom aus Windanlagen an Land sollte demnach im Auktionszeitraum August 2018 bis Februar 2019 von 6,30 Cent/kWh auf 5,70 Cent/kWh gesenkt werden. Der Höchstwert für Photovoltaik-Anlagen sollte von 8,91 auf 6,50 Cent/kWh reduziert werden.

Auch bei der KWK sollten die Förderbedingungen insgesamt verschlechtert werden:



Zum einen sollte für die gesamte KWK-Förderung gelten, dass „eine Kumulierung von Investitionszuschüssen nicht zulässig ist“. Des Weiteren sollte die Förderung für KWK-Bestandsanlagen von derzeit 1,5 Cent auf 0,7 Cent/kWh gesenkt werden. Dass die rückwirkende Geltung zum 1. Januar 2018 möglicherweise nicht nur die EEG-Umlagebelastung von KWK-Eigenstromanlagen, sondern auch die Senkung der KWK-Förderung erfasst, sorgte in der Branche für Irritationen.

Immerhin wurde im Referentenentwurf klargestellt, dass die Übergangsregelung des § 35 Abs. 14 KWKG 2017 auch für Modernisierungsmaßnahmen gilt, bei denen die Modernisierungskosten mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Neuerrichtungskosten der KWK-Anlage betragen.

Inzwischen hat sich auch die politische Gegenwehr der KWK-Branche gegen die Pläne von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) formiert, den Investitions- und Vertrauensschutz des EEG und KWKG einzuschränken. Dabei nimmt auch der wirtschaftliche Druck aus der vorseilenden Umsetzung der gesetzgeberischen Pläne durch einen Teil der Netzbetreiber zu. Diese belasten die betroffenen KWK-Anlagen bereits seit dem 1. Januar 2018 mit der vollen EEG-Umlage.

Nach Schätzung von Branchenkennern dürften aktuell vom Entfall der teilweisen EEG-Umlagebefreiung ca. 10.000 kleine KWK-Anlagen bis 1 MW und rund 300 KWK-Anlagen zwischen 1 MW und 10 MW betroffen sein. So müssen z.B. selbst kleinere Kommunen, die ihre Schulgebäude mit einer kleineren BHKW-Anlage mit 50 kW elektrischer Leistung ausgestattet haben,

derzeit mehr als 10.000 Euro pro Jahr zusätzliche EEG-Umlage abführen. Deutlich härter trifft es die Eigenstrom-Anlagen von Stadtwerken, die durch eine geplante Senkung des Entlastungsschwellenwerts auf 1 MW überraschenderweise von den Plänen des Ministeriums erfasst werden. Und die schon immer in der Kritik der EU-Kommission stehenden industriellen KWK-Anlagen. Bei einer KWK-Anlage mit 2 MW elektrischer Leistung beträgt der zusätzlich abzuführende Anteil für die EEG-Umlage häufig mehr als eine halbe Million Euro pro Jahr. Damit ist jede Wirtschaftlichkeit derartiger Anlagen obsolet. Anlagenbetreiber können auf diese Lage deshalb nur mit einer Abschaltung, Bildung von Rückstellungen oder – im Falle einer Absicherung über eine Projektgesellschaft – mit einem Insolvenzantrag reagieren. Insofern ist damit zu rechnen, dass die wirtschaftliche Not auch zu Klagen gegen diese rechtlich angreifbare Praxis führen wird und der Druck auf den Gesetzgeber nach der Sommerpause nochmals zunimmt.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com





Aus aller Welt

> Erneuerbare Energien in Litauen – Marktprämienmodell soll neue Anreize schaffen

Von Hans Lauschke und Liudgardas Maculevičius

Geht es nach einem Entwurf des litauischen Energieministeriums soll die litauische EE-Förderung zukünftig einem Marktprämienmodell unterworfen werden. Die Marktprämie soll wettbewerblich über energieträgerunabhängige Ausschreibungen bestimmt werden. Sämtliche Marktteilnehmer sind ausdrücklich eingeladen, sich an der Gesetzesinitiative zu beteiligen und Vorschläge für dieses neue Fördermodell einzureichen.

Nach langer Stagnation und lediglich einiger Bewegung im Zusammenhang mit bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Projekten erhalten die litauischen Erneuerbaren Energien (EE) endlich neue politische Unterstützung: Das Energieministerium veröffentlichte am 16. Mai 2018 den Entwurf eines neuen Förderungsmodells für Erneuerbare Energien.

Mehr Wettbewerb und keine starre Förderung mehr

Die vorgeschlagene Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sieht eine völlig neue Form der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen vor. Ziel ist es, die Stromerzeugung aus EE bis zum Jahr 2020 auf mindestens 3 Terawattstunden (TWh) zu steigern (zum Vergleich werden heute etwas mehr als 2 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert). Darüber hinaus soll eine zunehmende Integration von EE-Stromerzeugern in den Markt stattfinden.

Was sind die wesentlichen Unterschiede zum bisherigen Modell?

Das bisher in Litauen bestehende Fördersystem basiert auf einem langfristigen und festen Förderansatz über 12 Jahre ab Erteilung der Energieerzeugungsgenehmigung. Die litauischen Förderinstrumente kennzeichnete bisher ein Wettbewerb zwischen den einzelnen Erzeugungsarten sowie eine Förderungsdeckelung über eine Quotenregelung. Die Quoten wurden über technologiespezifische Ausschreibungen des Staates verteilt. Allerdings wurde diese Förderung bereits vor ca. 3 Jahren ausgeschöpft, seitdem fanden keine neuen Ausschreibungen mehr statt.

Demgegenüber soll das neue Fördermodell technologieneutral sein, d. h. der niedrigste Preis soll letztlich den Zuschlag erhalten, unabhängig von der Erzeugungsart. Wie bisher soll dem Betreiber einer EE-Anlage die Möglichkeit eingeräumt werden, eine planbare Rendite aus seiner Investition zu erzielen, indem eine umfangreiche Förderung gewährt wird. An die Stelle einer festen Einspeisevergütung würde dann allerdings das Instrument einer Marktprämie treten, die auf den Marktpreis aufgeschlagen wird – wie bisher soll diese Förderung auf maximal 12 Jahre gedeckelt werden (sollte sich die Anlage eher amortisieren, würde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Kappung der Förderung stattfinden).

Einschnitte soll es auch hinsichtlich der Netzanschlusskosten geben. Die trug bisher meist der Netzbetreiber. Zukünftig soll hierbei dagegen der Erzeuger in die Pflicht genommen werden. Auch eine verpflichtende Teilnahme am Strombilanzausgleich weitet die Aufgaben für Erzeuger aus. Der bisher geltende und äußerst lukrative Einspeisevorrang der Erneuerbaren Energien soll hingegen beibehalten werden.

Nach welchem Verfahren sollen die Einspeisetarife berechnet werden?

Die bereits erwähnte Marktprämie soll wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt werden. Diese Ausschreibungen werden unabhängig von der Art der EE und für bestimmte Produktionsmengen durchgeführt. Völlig neu an diesem Konzept ist, dass unter besonderen Voraussetzungen auch Projekte aus anderen EU-Mitgliedstaaten, mit denen zu diesem Zweck bilaterale Vereinbarungen unterzeichnet werden, an diesen Ausschreibungen teilnehmen dürfen.





Entscheidend für die Berechnung der Förderung sind:

Referenzpreis

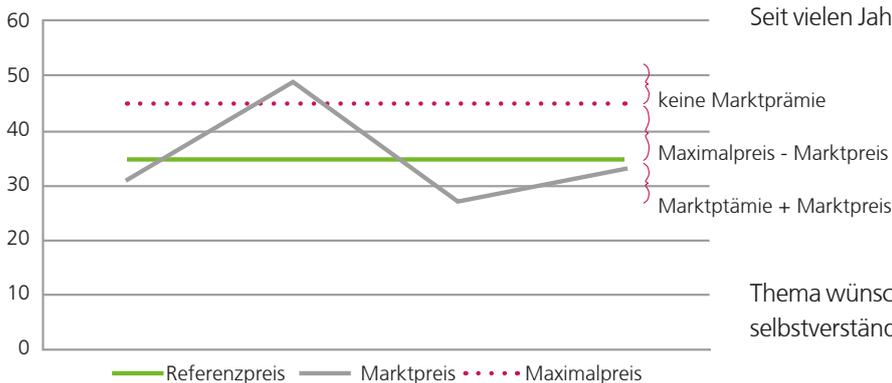
- > wird grundsätzlich nach dem Verfahren der Nationalen Kommission für Energiekontrolle und -preise berechnet, wobei der Preis an der Strombörse Nord Pool Berücksichtigung findet;
- > technologieunabhängig;
- > gilt während der gesamten Förderphase (bis zur vollständigen Amortisation der Anlage, jedoch maximal 12 Jahre);

Marktpreis

- > wird (aktuell) anhand des durchschnittlichen stündlichen Strompreises für die Region Litauen an der Strombörse Nord Pool berechnet;

Maximalpreis

- > wird grundsätzlich nach dem Verfahren der Nationalen Kommission für Energiekontrolle und -preise berechnet;
- > das Gebot für die Marktprämie darf diesen Fixbetrag nicht überschreiten.



Berechnungsmethode

- > Wenn Marktpreis > Referenzpreis = ausgezahlt wird Maximalpreis - Marktpreis
- > Wenn Marktpreis < Referenzpreis = ausgezahlt wird gesamte Marktprämie
- > Wenn Marktpreis > Maximalpreis = keine Marktprämie wird ausgezahlt
- > Wenn Marktpreis \geq 0 = keine Marktprämie wird ausgezahlt

Alternative: Erwerb von Anlagen über den Zweitmarkt

Neben dem Bau neuer Anlagen haben Investoren in Litauen überdies die Möglichkeit, über den sogenannten Zweitmarkt Anlagen (unabhängig davon, ob bereits fertiggestellt, noch im Bau oder in der Planungsphase befindlich) zu erwerben, denen bereits eine Einspeisevergütung nach dem bisherigen Modell zugesprochen wurde. Der Erwerber erhält hierdurch die bisher geltende garantierte Einspeisevergütung über den verbleibenden in der Genehmigung festgelegten Zeitraum und damit eine planbare Rendite.

Fazit

Neben einer Senkung der CO₂-Emissionen liegt der erklärte Fokus Litauens beim EE-Ausbau auf der Wiedererlangung seiner Energieunabhängigkeit, die es durch die Abschaltung und den Rückbau des Kernkraftwerkes Ignalina im Jahr 2009 verloren hat.

Das litauische Energieministerium hat mit dem nun vorgelegten Entwurf anerkannt, dass die in den vergangenen Jahren stockende Entwicklung der Erneuerbaren Energien neuen Anschub benötigt – insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Energieunabhängigkeit des Landes. Derzeit befindet sich die Planung des neuen Förderungsmodells allerdings in einer noch sehr frühen Phase: Die EEG-Novelle soll, soweit sie vom litauischen Parlament verabschiedet wird, voraussichtlich zum 1. Mai 2019 in Kraft treten.

In jedem Fall verspricht der Entwurf den langersehnten neuen Rückenwind für den litauischen EE-Sektor, was sowohl für Bauunternehmen als auch Erzeuger neue Möglichkeiten eröffnen dürfte.

Seit vielen Jahren ist Rödl & Partner in den baltischen Staaten einer der Vorreiter bei Beratungsleistungen für den Sektor der Erneuerbaren Energien. In diesem attraktiven Markt für Energieprojekte haben wir uns bei wichtigen internationalen Investoren und Anlagenbauern den Ruf eines der führenden Rechts- und Steuerberatungsspezialisten erworben. Sollten Sie daher weitere Informationen zum Thema wünschen, stehen Ihnen unsere interdisziplinären Experten selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen:



Hans Lauschke

Jurist

Tel.: +370 (5) 212 35 90

E-Mail: hans.lauschke@roedl.com



Liudgardas Maculevičius

Rechtsanwalt

Tel.: +370 (5) 212 35 90

E-Mail: liudgardas.maculevicius@roedl.com



Aus aller Welt

> Certificates of Origin – Grünstromzertifikate – in Spanien in der Praxis – Merchant und PPA

Von **Christoph Himmelskamp**

Spanien hat die Regelungen zu den Grünstromzertifikaten – certificados de origen – angepasst, um diese handelbarer, aber auch seltener und damit wertvoller zu machen.

Die spanische Regierung hat zum 18. April 2018 das „Circular“ 1/2018 hinsichtlich der Regelung der Grünstromzertifikate (Garantias de Origin – GO) neu erlassen, um die europäischen Änderungen in dem Bereich in Spanien nachzuziehen.

Geregelt wird u.a. neu, wie die Teilnahme am Handel des Association of Issuing Bodies (AIB) stattzufinden hat und welche Marktteilnehmer die GO im In- und Ausland handeln können. Der Preis der GO hat sich in Spanien in den letzten zwei Jahren verachtfacht, wobei er auch von sehr niedrigen Werten kam. Zur Zeit steht er bei 0,25 Euro/MWh, laut dem GO Trader ACT Commodities. Die GO stehen den Erzeugern Erneuerbarer Energien zu, sobald sie sich in dem Register für die Vergütung von Erneuerbaren Energien (Sistema de Liquidación del régimen retributivo específico de la CNMC) eingetragen haben. Nach der Eintragung kann die Abtretung innerhalb Spaniens oder der Export der GO ins europäische Ausland oder in ein Land, mit dem die EU ein einsprechendes Abkommen abgeschlossen hat, erfolgen. Die Abtretung oder der Export kann aber nur an eine sogenannte „Comercializadora“, also einen Direktvermarkter erfolgen, der in dem Zielland registriert ist. Erfolgt der Handel über die AIB, müssen alle Teilnehmer dort gelistet sein. Neben der Abtretung kann die Zuteilung an einen Stromendkunden erfolgen, also der Verkauf der GO an diesen Endkunden. Die Comercializadoras dürfen GO's nur an ihre Stromendkunden selber verkaufen.

Im Prinzip erhalten alle Erzeuger Erneuerbarer Energien die entsprechenden GO für jede produzierte MWh, wobei Anlagen, die in Spanien eine Förderung nach dem RD 413/2014 (das Nachfolgedekret des 661/2007) erhalten, diese GO nur exportieren können, wenn sie auf die Förderung verzichten. Dies ist wirtschaftlich noch nicht sinnvoll.

Beim Abschluss eines PPA ist darauf zu achten, dass in dem Bereich „route to market“ also dem Regelungsbereich des Zugangs zum Markt über den Direktvermarkter (Comercializadora), die automatische Abtretung der GO ausgeschlossen ist und diese weiterhin der IPP zusteht. Die Direktvermarkter berechnen die Erlöse der GO üblicherweise in ihre Kosten für Zugang zum Markt (0,5 bis 1 Euro/MWh) mit ein. Zu beachten sind die relativ kurzen Fristen zur Beantragung der Erteilung der GO und die Verjährung der GO nach bereits 12 Monaten.

Die Erlöse aus dem Verkauf oder der Abtretung der GO müssen vom IPP (oder einer Firma der Gruppe) reinvestiert werden und zwar entweder in Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität von bestehenden EE-Anlagen oder in die Forschung zur Verbesserung des Weltklimas.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Himmelskamp

Rechtsanwalt

Tel.: +34 (93) 2 38 93-70

E-Mail: christoph.himmelskamp@roedl.com





Aus aller Welt

> Italien – Marktpotenzial Speichersysteme

Von Gennaro Sposato

Italien stellt nach einhelliger Meinung aller Beobachter einen der interessantesten Märkte für Speichersysteme dar. Verursacht ist dies auch durch die Konsolidierung des Rechtsrahmens, die Klärung bis dato offener Fragen was die Möglichkeit zur Nutzung von Steuervorteilen betrifft sowie durch ein diffuses Interesse an neuen Technologien und der Nachfrage der Kunden nach ökologisch nachhaltigem Strom. Das große Potenzial wird auch dadurch bestätigt, dass namhafte Speicherhersteller bereits in der jüngeren Vergangenheit ihre Aktivitäten in Italien expandiert haben.

Alle Studien, die sich mit dem Thema der Speichersysteme befassen, sehen im italienischen Markt einen der interessantesten Schauplätze für den Vertrieb und die Vermarktung von Speichersystemen und damit verbundener innovativer Modelle für die Lieferung von Stromenergie.

Die Internationale Behörde für Erneuerbare Energien (IRENA) hat beispielsweise in ihrem Ende letzten Jahres veröffentlichten Report mit dem Titel „Electricity Storage and Renewables – Costs and Markets to 2030“ hervorgehoben, dass das allgemeine Interesse an neuen Technologien sowie ein Anstieg der Nachfrage nach ökologisch nachhaltigem Strom viele Personen dazu führt, in den Ankauf von Speichersystemen zu investieren. Auch wenn dies vielleicht unter einem streng wirtschaftlichen Gesichtspunkt derzeit noch nicht vollends profitabel ist. Neben Deutschland – wo laut IRENA zwischen 2013 und 2016 mehr als 55.000 Batteriesysteme installiert worden sind mit einer Gesamtleistung von circa 300 MWh – werden Australien, die USA und eben auch Italien als wichtigste Zukunftsmärkte genannt, was wiederum viele Hersteller von Speichersystemen dazu führt, entsprechende Produktionslinien in diesen Märkten zu etablieren.

Parallel hierzu hat die Energy Strategy Group der technischen Universität Mailand Ende 2016 das erwartete italienische Marktpotenzial für Speichersysteme in Wohnimmobilien bis zum Jahr 2025 auf circa 150 Millionen Euro geschätzt, während das theoretische Potenzial – auch abhängig von einer signifikanten Verringerung der Anschaffungskosten und der Schaffung entsprechender staatlicher Anreize, wie es bereits die Region Lombardei tut, die Ankäufe von Speichersystemen bezuschusst – weitaus über diesem Wert im vierstelligen Millionenbetrag gesehen wird.

Retrofit (Installation von Speichern in Bestandsanlagen)

| | Kleine Speichersysteme (3kW bis 5kW) | Mittlere Speichersysteme (>6kW) |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|
| Anzahl der Anlagen | 250.000 | 50.000 |
| Theoretisches Marktpotenzial | 850 – 1.000 Mio. Euro | 200 – 400 Mio. Euro |
| Erwartetes Marktpotenzial | 40 – 50 Mio. Euro | 20 – 40 Mio. Euro |

Ex-Novo (Installation von Speichern zusammen mit einer neuen PV-Anlage)

| | Kleine Speichersysteme (3kW bis 5kW) | Mittlere Speichersysteme (>6kW) |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|
| Anzahl der Anlagen | 20.000 pro Jahr | 15.000 pro Jahr |
| Theoretisches Marktpotenzial | 500 – 700 Mio. Euro | 75 – 100 Mio. Euro |
| Erwartetes Marktpotenzial | 50 – 70 Mio. Euro | 11 – 20 Mio. Euro |

Quelle: Energy Storage Report 2016, Energy Strategy Group - Technische Universität Mailand

Die Attraktivität des italienischen Markts für Speichersysteme ergibt sich auch aus einem Konsolidierungsprozess des regulatorischen Rahmens, der vor einigen Jahren begonnen hat und der jetzt eine solide Basis bildet, um innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und anzubieten und entsprechende Investitionen zu tätigen.

Bestand zum Beispiel vor einigen Jahren noch eine rechtliche Unsicherheit, ob und zu welchen Bedingungen Speichersysteme in Bestandsanlagen installiert werden konnten, die wiederum eine staatliche Förderung erhielten (hauptsächlich durch die Conto Energia Regelungen für PV-Anlagen), so hat die GSE (Behörde, die die Auszahlung der Fördertarife verwaltet) in ihrem zuletzt im Juni 2017 aktualisierten Leitfaden für die Installation von Speichersystemen nicht nur bestätigt, dass eine solche nachträgliche Installation möglich sei und nicht zum Verlust der bereits anerkannten Fördertarife führe, sondern auch die Prozeduren reglementiert, die hierbei zu beachten sind.

Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Entscheidungen der für Stromenergie und Gas zuständigen staatlichen Behörde ARERA Nr. 574/2014/R/eel und Nr. 642/2014/R/eel, die zusammen mit den technischen Richtlinien des Italienischen Elektrotechnischen Komitees CEI 0-16 (Mittelspannung) und CEI 0-21 (Tiefspannung) den regulatorischen Rechtsrahmen für die Installation und den Betrieb von Speichersystemen in Italien darstellen. Diese Regularien schreiben insbesondere die technischen Eigenschaften vor, die Speichersysteme für die Integration in das Stromnetz haben



müssen sowie die entsprechenden Zertifizierungsmodalitäten, die die Hersteller beim Import und dem Vertrieb von Speichersystemen in Italien beachten müssen.

Neben der nun definitiv bestätigten Kompatibilität von nachträglich in Bestandsanlagen installierten Speichersystemen mit den Fördertarifen der Conto-Energia-Regelungen, konnte die italienische Steuerbehörde in der Zwischenzeit einen weiteren Punkt klarstellen, der für Endverbraucher bei der Entscheidung, eine Investition in Speichersysteme zu tätigen oder nicht, von maßgeblicher Wichtigkeit war und ist.

Endverbraucher, die in ihrer Wohnimmobilie eine PV-Anlage installieren, verfügen kraft des Präsidialdekrets Nr. 917/1986 und dem Rundschreiben der Steuerbehörde Nr. 22/E vom 2. April 2013 über die Möglichkeit, die entsprechend getragenen Kosten steuerlich zu nutzen.

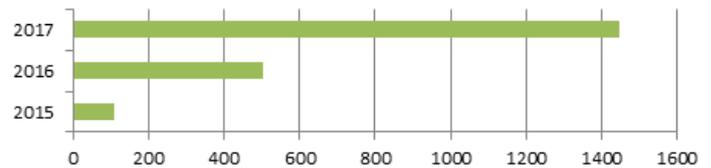
Gemäß der genannten Regelungen (die zwischenzeitlich Jahr für Jahr durch den Gesetzgeber bestätigt worden sind, was deren Anwendung betrifft) können derzeit Privatpersonen, die im Jahr 2018 getragenen Aufwendungen für die Realisierung von PV-Anlagen noch bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Kosten – maximal 96.000 Euro – von der persönlichen Einkommensteuer abziehen. Die Aufwendungen können im Jahr des Einbaus bzw. der ersten Zahlung und in den folgenden neun Jahren in gleichbleibenden Beträgen von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Unklar war aber bis dato, ob in diesem Rahmen auch die Kosten als abzugsfähig zu betrachten waren und sind, die für die Installation von Speichersystemen – zeitlich mit der Errichtung der PV-Anlage oder auch im Zuge einer nachträglichen Installation – aufgewendet worden sind, was auf dem Markt eine erhebliche Unsicherheit verursacht hat bezüglich der Kalkulation des entsprechenden wirtschaftlichen Nutzens des Ankaufs eines Speichersystems.

Dieser Aspekt ist jüngst von der italienischen Steuerbehörde mit dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 27. April 2018 dahingehend geklärt worden, indem bestätigt worden ist, dass die Installation eines Speichersystems in jedem Fall die Möglichkeit eröffnet, die entsprechend getragenen Kosten steuerlich geltend zu machen und dies unabhängig davon, ob das Speichersystem gleichzeitig mit der PV-Anlage oder nachträglich installiert wird.

Die Attraktivität Italiens für Energiespeicher spiegelt sich auch in den zuletzt von der GSE veröffentlichten Statistiken zur Installation dieser Technologie. Wie im Tätigkeitsbericht der GSE für das Jahr 2017 beschrieben, hat die Behörde zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.445 Meldungen über die Installation von Speichersystemen in bereits von der GSE geförderten PV-Anlagen erhalten, wovon 942 sich auf das Jahr 2017 beziehen, während die anderen Batterien in den Vorjahren installiert worden sind.

Kumulierte Anzahl von Speichersystemen, die in geförderte PV-Anlagen installiert sind



Quelle: GSE

Berücksichtigt man, dass diese Meldungen nur die Speichersysteme betreffen, die in von der GSE geförderten PV-Anlagen installiert worden sind, während nicht geförderte PV-Anlagen nicht entsprechend mitteilungspflichtig sind und der regulatorische Rahmen erst in den letzten 2 Jahren konsolidiert worden ist, dann bestätigt der Anstieg an Neuinstallationen im Jahr 2017 (fast ein Plus von 100 Prozent gegenüber dem Vorjahr) das von allen internationalen Studien vorausgesagte große Marktpotenzial für Speichersysteme in Italien.

In diesem Kontext muss man außerdem beachten, dass Inhaber von PV-Anlagen derzeit die Möglichkeit haben, den in Überschuss produzierten und nicht verbrauchten Strom über das sogenannte Scambio sul Posto im Rahmen eines für den Endkunden einfach zu handhabenden Net-Metering-Verfahrens an die GSE zu vorteilhaften Konditionen abzutreten. Auf diesem Wege fungiert somit das öffentliche Stromnetz quasi als virtueller Stromspeicher, was derzeit die Installation eines Speichersystems weniger interessant werden lässt. Sollte aber, wie von mehreren Beobachtern des Marktes bereits spekuliert, das Scambio sul Posto – das durch eine entsprechende Umlage in den Stromrechnungen finanziert wird – wegfallen, dürfte dies noch mehr Inhaber von PV-Anlagen dazu bringen, sich konkret für die Installation eines Speichersystems zu entscheiden.

Alle Indikatoren deuten somit auf eine positive Entwicklung hin, was den italienischen Markt für Stromspeicher betrifft, und dies wird zuletzt auch dadurch bestätigt, dass zahlreiche namhafte deutsche und internationale Speicherhersteller bereits ihre Aktivitäten in Italien expandiert haben, um zum einen die entsprechenden Chancen wahrzunehmen und zum anderen um sich Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten zu sichern, die sich vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Markteintritt entscheiden werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Gennaro Sposato

Avvocato, LL.M (Freiburg im Breisgau)

Tel.: +39 (06) 96 701 270

E-Mail: gennaro.sposato@roedl.it



Aus aller Welt

> Neue EU-Richtlinie: Investitionsoffensive Erneuerbare Energien (EE) im Bereich Wärme-/Kälteversorgung und Eigenstromerzeugung absehbar

Von Benjamin Richter und Dr. Marius Dillig

Das Europäische Parlament hat sich in den sog. „Trilog-Verhandlungen“ mit den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission auf noch anspruchsvollere Ausbauziele in der Neufassung der Richtlinie für Erneuerbare Energien geeinigt: Bis 2030 sollen im Durchschnitt rund 32 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs der Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen stammen – ein deutlicher Anstieg gegenüber den aktuellen 17 Prozent. Die Richtlinie definiert damit die Entwicklung der europäischen EE-Märkte bis 2030, und wird nicht nur im Stromsektor, sondern insbesondere auch im Fernwärme- und Fernkältebereich sowie im Transportbereich große Investitionsanreizprogramme auf nationaler Ebene nach sich ziehen.

Die inhaltliche Einigung zur Novelle der europäischen Richtlinie über Erneuerbare Energien (bislang 2009/28/EG) ist Teil des großen Pakets „Clean Energy for all Europeans“ und regelt die Themen und die Geschwindigkeit des Ausbaus. Bis 2030 sollen so 32 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs der Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen stammen, mit der Option, den Zielwert nach Prüfung im Jahre 2023 nochmals nach oben hin anzupassen. Neben den klimapolitischen Effekten sollen so Ausgaben von bis zu 60 Mrd. Euro pro Jahr für fossile Brennstoffe eingespart werden¹. Zusätzlich zur Elektrifizierung soll insbesondere der Reduktion fossiler Erzeugung im Wärmebereich eine große Bedeutung zukommen. Für die einzelnen Mitgliedstaaten wird

an den bereits definierten nationalen Zielen als Mindeststandard festgehalten. Diese zeigen große landesspezifische Unterschiede (in Korrelation zu den bestehenden Ressourcen) mit geforderten 13 Prozent in Ländern wie den Niederlande oder der Tschechischen Republik und ambitioniertere Zielwerte wie 49 Prozent in Schweden und 38 Prozent in Finnland. Dass die Anforderungen an Deutschland hier mit den geforderten 18 Prozent weit hinter den selbstgesteckten Zielen zurückbleiben, zeigt deutlich die Schwachstelle der neuen Richtlinie, die ambitionierten EU-weiten Ziele für 2030 auch auf verpflichtende nationale Ausbaupfade herunterzubrechen.

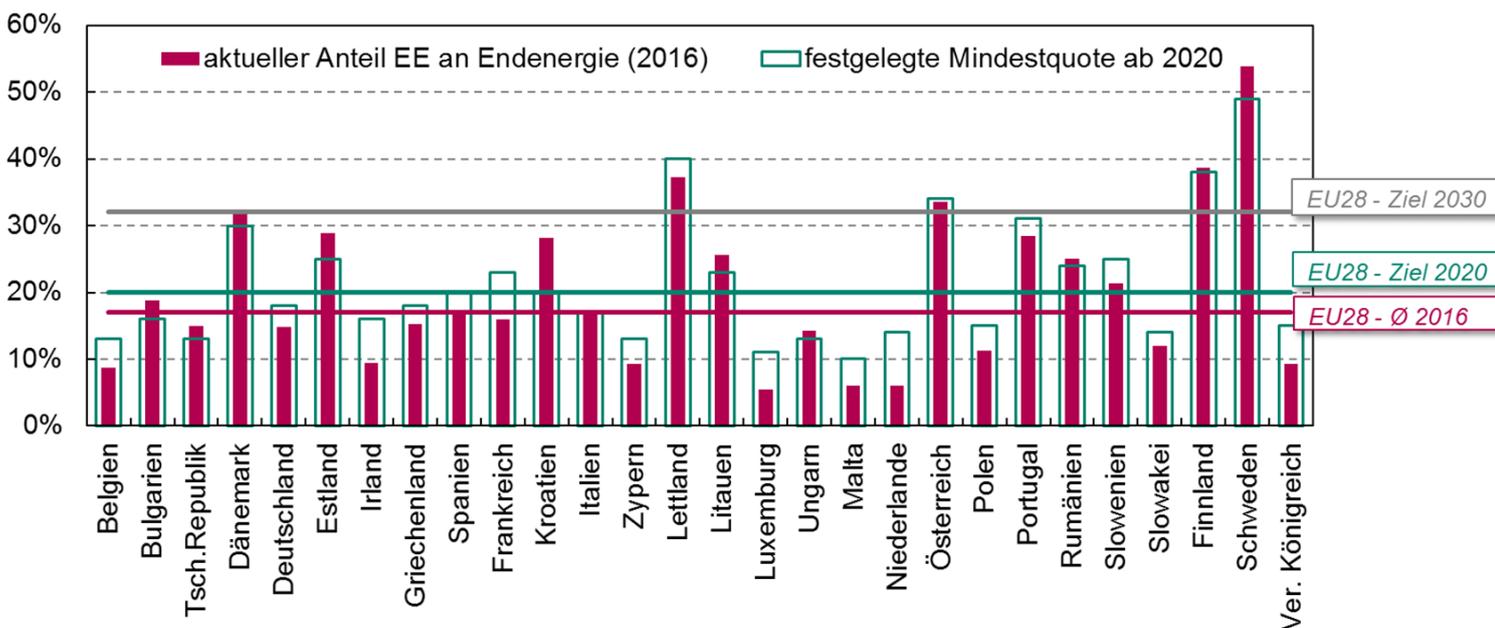


Abbildung 1: aktuelle und geplante Anteile der Erneuerbaren an der Bruttoendenergieversorgung²

¹ Europäische Kommission, 2016, Achieving global leadership in renewable energies

² Eurostat 2018, Anteil erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch, 2004-2016 [nrg_ind_335a]



Die wichtigsten inhaltlichen Forderungen der Richtlinie an die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Ausbau der Investitionstätigkeit in erneuerbare Erzeugungskapazität fassen wir kurz zusammen:

Anteile der Erneuerbaren Energien in der Stromproduktion weiter ausbauen und Eigenverbrauch stärken

Ziel wird sein, den Anteil erneuerbarer Elektrizität von aktuell etwa 29,6 Prozent³ auf 50 Prozent bis 2030 im europäischen Durchschnitt anzuheben. Auch aufgrund der hohen Preisdegressionsraten, die wir bei Photovoltaik (bis zu 80 Prozent seit 2009) und Windkraftanlagen beobachten, machen Erneuerbare aktuell bereits über 85 Prozent der Investitionen im europäischen Erzeugungssektor aus. Ziel der neuen Richtlinie ist es, den Investoren weiterhin hohe Investitionssicherheit und Sichtbarkeit zu garantieren und gleichzeitig auf ein stärker marktbasierendes Anreizsystem zurückzugreifen. Der Einspeisevorrang für erneuerbaren Strom soll soweit sinnvoll aufgehoben werden, allerdings dürfte dies aufgrund der niedrigen Grenzkosten zumindest bei Wind- und PV-Anlagen keine neue Hürde darstellen.

Der Eigenverbrauch von selbsterzeugter Energie soll (wohl ab 2026) zudem von Gebühren und Entgelten befreit werden, insofern die Anlage kleiner als 30 kWp ist. Dies ist natürlich ein wichtiges Signal für die Integration von PV als dezentrale Versorgung, da Anlagen, z.B. in Deutschland, über der Bagatellgrenze von 10 kWp momentan einen Anteil von 40 Prozent der vollen EEG-Umlage für eigenverbrauchten Strom abzuführen haben. Hier wird somit die Bagatellgrenze angehoben werden müssen. Es geht in der Richtlinie allerdings noch um mehr: Es ist vorgesehen, dass Mitgliedsländer, die Prosumenten dennoch mit Entgelten belegen wollen, zuvor darlegen müssen, dass eine Entgeltbefreiung dieser Gruppe

negative Folgen für das Gesamtsystem haben würde. So soll auch die doppelte Abgabenlast für gespeicherten Strom fallen, was endlich die Etablierung von Geschäftsmodellen mit Mehrfachnutzung der Speicher für Peak-Shaving, Systemdienstleistung und Pooling für Regelenergie ermöglicht.

Auch ein Peer-to-Peer-Stromhandel zwischen einzelnen Bürgern soll nach bisherigem Informationsstand ohne bürokratische und finanzielle Hürden auf Grundlage des aktuellen Entwurfes möglich werden. So sollen dezentrale Anbieter, wie z. B. Bürgerenergiegemeinschaften, gestärkt und gefördert werden. Dies eröffnet den Ausbau von blockchain-basierten Systemen, wie u.a. das Pilotprojekt der Stadtwerke Wuppertal (Tal.Markt) bereits zeigt. Da dies erhebliche „disruptive“ Auswirkungen auf das bestehende Stromhandelssystem hätte, bleibt abzuwarten, welches Land so mutig ist, diesen Geschäftsmodellen den regulatorischen Rahmen zu geben.

Erneuerbare Energien im Wärme- und Kältesektor zum Durchbruch bringen

Mitgliedstaaten sollen den Einsatz Erneuerbarer Energien in der Wärme- und Kälteversorgung um jährlich 1,3 Prozentpunkte pro Jahr steigern. Dabei liegt es bei den Mitgliedstaaten selbst, entsprechende Anreizsysteme zu schaffen. Ausgehend von der niedrigen bisherigen Durchdringung erneuerbarer Wärmeerzeugung in diesem Sektor, beispielsweise in Wärmenetzen in Deutschland vom aktuellen Niveau von rund 7 Prozent⁴ (ohne die Betrachtung des erneuerbaren Anteils in der Reststoffverwertung), bedeutet dies mehr als eine Verdoppelung der installierten Anlagenkapazität bis 2030. Rödl & Partner berechnet für die gesamte Europäische Union daraus ein zusätzliches Investitionsvolumen von etwa 36 Mrd. Euro jährlich in erneuerbare Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen (vgl. Abbildung 2).

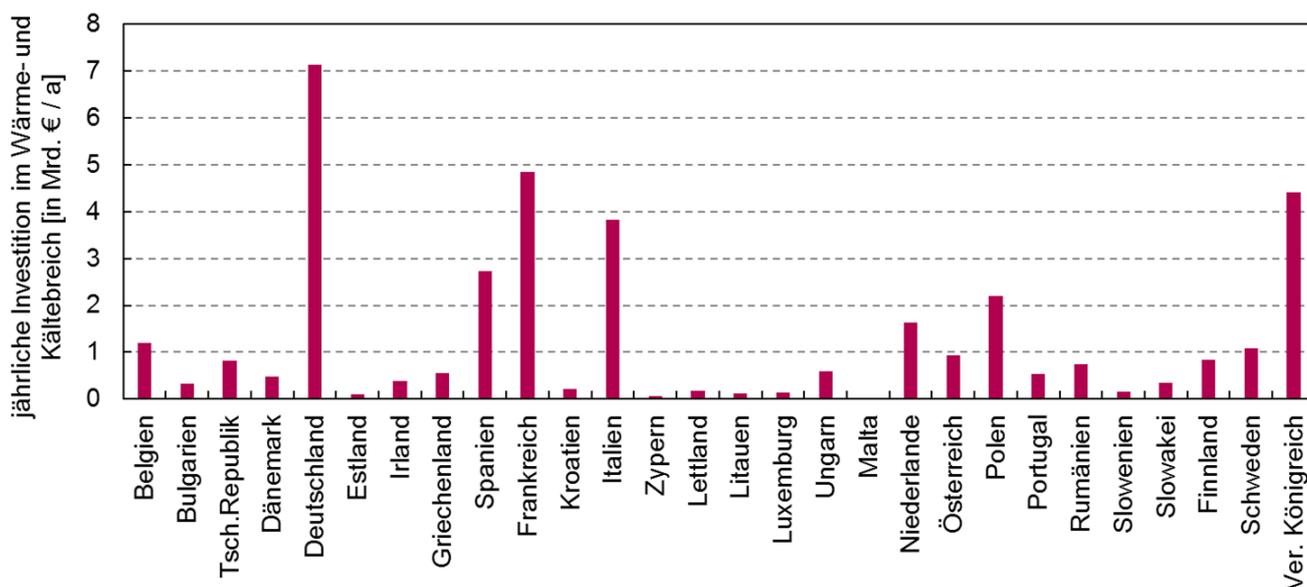


Abbildung 2: Extrapolation des zusätzlichen jährlichen Investitionsvolumens in europäischen Staaten in erneuerbare Wärme- und Kälteerzeugung auf Basis des 1,3-Prozent-Ausbaupfades (Rödl & Partner)⁵

³ Eurostat 2018, Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Bruttostromverbrauch der EU-28

⁴ BDEW, 2017, Strategiepapier „Zukunft Wärmenetzsysteme“

⁵ auf Basis der Endenergiekosten von Eurostat, 2018, Simplified energy balances – annual data [nrg_100a]



Die neuen Vorgaben an die Mitgliedstaaten zur Weiterentwicklung der Fernwärmebranche werden in Artikel 24 behandelt. Darin fand sich ursprünglich, dass Zugriffsrechte auf lokale Fernwärmeversorgungsnetze für unabhängige Produzenten erneuerbarer Wärme oder von Abwärme geöffnet werden sollen. Netzbetreiber sollten die produzierte Wärme Dritter aufnehmen und sogar die Direktversorgung der Kunden durch Dritte ermöglichen. Diese Regelung wurde in der jetzigen Fassung wieder deutlich abgeschwächt. Nun besteht neben diesem teilweisen „Unbundling“ im Fernwärmebereich auch die Option, die Fernwärmeversorger direkt zu verpflichten, den EE-Anteil um 1 Prozent jährlich zu erhöhen. Zudem wurden eine Reihe von Ausnahmen definiert, wie Kapazitätseinschränkungen, Anforderungen an die technischen Parameter der Wärme oder Kostengründe, die in der Praxis zu einer deutlichen Einschränkung des Drittzugangs führen.

Daneben werden die Verbraucherrechte gestärkt und Möglichkeiten zur Kündigung des Versorgungsvertrages geöffnet. Anbieter von Fernwärme oder -kälte müssen zukünftig den Endkunden Informationen über den EE-Anteil und die Effizienz in ihrem System bereitstellen und den Verbrauchern die Möglichkeit zur effizienteren EE-Eigenerzeugung einräumen.

Dearbonisierung des Verkehrssektors und Umstellen auf synthetische Treibstoffe

Die neue Richtlinie wird im Transportsektor feste Quoten für erneuerbare Treibstoffe, insbesondere synthetische und biogene Treibstoffe, sowie den Einsatz von EE-Strom festschreiben. Der Anteil soll dabei auf 14 Prozent in 2030 ansteigen, wobei Biotreibstoffe der ersten Generation maximal 7 Prozent dazu beitragen dürfen. Dies soll den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen reduzieren und die Folgen der Landnutzungsänderung eindämmen. Mit mindestens 3,5 Prozentpunkten können fortgeschrittene Biotreibstoffe der 2. Generation, wie beispielsweise synthetisches Erdgas (SNG) oder Fischer-Tropsch-Treibstoffe, dazu beitragen. Hier ist daher mit einer starken Ausweitung der Förderung von Pilot- bzw. Demoplanen und ersten kommerziellen Anlagen in den nächsten Jahren zu rechnen. Auch durch die o.g. Änderungen der Richtlinie können die flexible Kopplung dieser Anlagen mit dem Stromsektor und die Nutzung der Abwärme exothermer Synthese in Wärmenetzen zu besonderen Kostenvorteilen führen und Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen.

Das Stärken der Nachhaltigkeitskriterien

Die Neuordnung des Systems der Herkunftsnachweise, mit denen die grüne Qualität von Ökostromprodukten belegt wird, ist ein weiterer Punkt der Richtlinie. Umstritten war hier die Frage, ob und wie man das System der Herkunftsnachweise in der gesamten EU auf staatlich geförderte Strommengen ausweiten soll. Bisher ist dies nur in einigen Ländern der Fall. In Deutschland hingegen erhalten nur Ökostromanlagen, die keine EEG-Vergütung für den erzeugten Strom bekommen, diese Zertifikate.

Der ausgehandelte Kompromiss zum betreffenden Artikel 19 der Richtlinie sieht nun vor, dass Herkunftsnachweise grundsätzlich für den gesamten Ökostromsektor eingeführt werden sollen – also auch für EEG-Mengen. Diese Nachweise sollen allerdings nicht – wie ursprünglich von der Kommission vorgesehen – per Auktion an Dritte versteigert werden. Zudem können laut Kompromisspapier die Mitgliedstaaten frei entscheiden, ob sie Herkunftsnachweise auch für solche Energiemengen erlauben, die bereits eine finanzielle Förderung etwa über das EEG erhalten. Insgesamt bieten diese Zertifikate eine weitere, voraussichtlich relevante Einnahmenposition für Investoren in erneuerbare Erzeugungsanlagen.

Fazit

Die mutigen Vorgaben auf EU-Ebene nehmen eine Vielzahl der aktuellen Herausforderungen im Bereich Dekarbonisierung der Energieversorgung auf. Die Erreichung der gesetzten Ziele erfordert teilweise ein massives Umsteuern der Mitgliedstaaten weit über das bisherige Engagement hinaus. Für Investoren und Unternehmen der EE-Branche bedeutet es, weiterhin wachsam den regulatorischen Rahmen und die Fördermittelsituation in einzelnen Ländern zu beobachten. Die Investitionsmöglichkeiten erscheinen zahlreich: ob Tiefengeothermie, synthetische Treibstoffe, Geschäftsmodelle mit Kombination von PV und Speichern im Kleinanlagensegment oder EE im Wärme-/Kältesektor, alles Bereiche, die bereits mit State-of-the-Art-Technologien aufwarten, die nur auf ihren Einsatz bzw. den richtigen regulatorischen Rahmen warten.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Richter

Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (89) 92 87 80-350

E-Mail: benjamin.richter@roedl.com



Dr. Marius Dillig

Dr.-Ing. Energietechnik, M.Sc. Economics

Tel.: +49 (89) 97 87 80-359

E-Mail: marius.dillig@roedl.com



Aus aller Welt

> Ostafrika – eine Region mit guten Potenzialen für deutsche Firmen

Von Matthias Klarl

Seit einigen Monaten sind aus Ostafrika wieder positive Signale zu vernehmen, v.a. durch den neuen äthiopischen Premierminister, der seit April 2018 interne Konflikte schlichtet und die Nachbarländer um Äthiopien enger zusammenführen will. Doch bereits in den Jahren zuvor wurden in Ostafrika hohe Wachstumsraten erzielt, meist durch große Infrastrukturprojekte, um die Region langfristig wirtschaftlich zu festigen. Für Erneuerbare Energien stellt sich die Region um Äthiopien als besonders attraktiv dar, was u.a. durch aktuelle Wind-, Solar- und Geothermie-Vorhaben von internationalen Akteuren bestätigt wird.

Die jüngsten Bemühungen des neuen äthiopischen Premierministers Dr. Abiy und seine zahlreichen Reisen in Nachbarländer seit dem Amtsantritt im April 2018 bringen neue Impulse für Ostafrika. Große Infrastrukturprojekte und regionale Integration legen die Basis für langfristiges Wachstum. In dieser und in den nächsten Ausgaben der „E|nEws“ wollen wir einige Länder aus der Region genauer beleuchten und mögliche Handlungsfelder für deutsche Firmen im Bereich der Erneuerbaren Energien aufzeigen. Den Startpunkt bildet Äthiopien, das mit hohen Wachstumszahlen und einer großen Bevölkerung als zentraler Hoffnungsträger für Ostafrika gehandelt wird.

Äthiopien im Überblick

Mit ca. 105 Millionen Einwohnern gehört Äthiopien zu den bevölkerungsreichsten Ländern in Ostafrika.¹ Das BIP Äthiopiens ist von 2008 (26,8 Mrd. USD) bis 2017 (80,9 Mrd. USD) zwar deutlich angestiegen, doch ein Pro-Kopf-Einkommen von ca. 2.100 USD (2017) macht Äthiopien weiterhin zu einem der ärmsten Länder der Welt.^{2,3} Dem zum Trotz beweist sich Äthiopien als die am schnellsten wachsende Wirtschaft in Ostafrika: Von 2005/06 bis 2015/16 zeigt sich ein Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 10,3 Prozent pro Jahr, wohingegen der ostafrikanische Durchschnitt mit 5,4 Prozent eher moderat wirkt.⁴ Die positive wirtschaftliche Entwicklung in Äthiopien basiert primär auf großen Infrastrukturprojekten, wie beispielsweise dem Bau neuer Straßen und einer Zugverbindung an den Hafen in Dschibuti, die den Handel in der Region intensivieren soll.

Kulturell zeichnet sich Äthiopien besonders durch verschiedene Religionen und über 80 Ethnien aus. Die soziale Ungleichheit zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen führte in der Vergangenheit zu gewaltsamen Konflikten. Diese konnten jedoch seit der Ernennung des neuen Premierministers Dr. Abiy im April 2018 weitestgehend gelöst werden. Gleichzeitig liegen große Hoffnungen auf dem neuen Premierminister, der bereits eine Vielzahl an

Reformen angekündigt hat. Der Handlungsbedarf ist groß: Neben der Aufgabe ethische Konflikte beizulegen oder den Grenzstreit mit Eritrea zu beenden, gilt es auch, sich den wirtschaftlichen Herausforderungen zu stellen. So gab Dr. Abiy unter anderem bekannt, staatliche Monopole zu öffnen, und internationalen Investoren den Marktzugang zu erleichtern. Trotz der positiven Wachstumsraten sind auch weitere Strukturreformen sowie ausländische Direktinvestitionen zwingend notwendig, um den wirtschaftlichen Erfolg zu sichern und Armut und Hungersnöte nachhaltig zu bekämpfen.⁵

Der Strommarkt in Äthiopien und die Rolle von Erneuerbaren Energien

Äthiopien gewinnt den Großteil seines Stromes mit ca. 89 Prozent aus Wasserkraft (2017: 3.814 GW). Wesentlich geringere Rollen spielen im Strom-Mix hingegen Windkraft (2017: 324 MW) und Biomasse (2017: 142 MW). Solarenergie und Geothermie sind aktuell nur nachrangig zu nennen (2017: insgesamt 21 MW).⁶

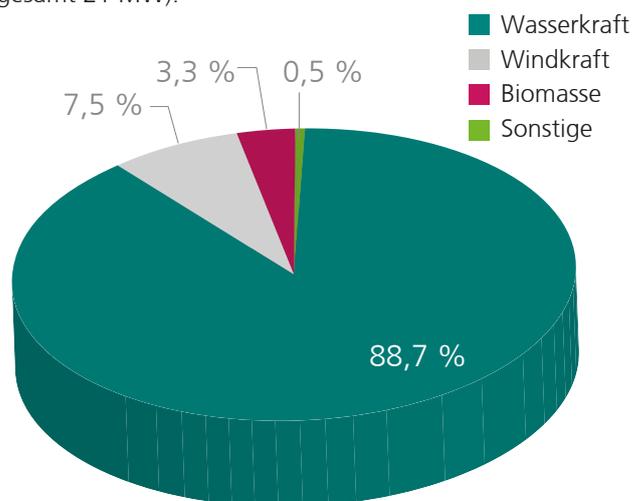


Abbildung 1: installierte Leistung in Äthiopien nach Technologien (2017), in MW

¹ <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/et.html>

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/331929/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-von-aethiopien/>

³ <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/et.html>

⁴ <http://www.worldbank.org/en/country/ethiopia/overview>

⁵ AfDB, East Africa Economic Outlook, 2018

⁶ <http://resourceirena.irena.org/gateway/dashboard/?topic=4&subTopic=16>



Dennoch setzt sich Äthiopien im Bereich der Erneuerbaren Energien ehrgeizige Ziele, um die Wirtschaft weiter voranzutreiben. Damit sollen Armut bekämpft und bis 2025 der „lower-middle-income-status“ erreicht werden. Die Elektrifizierungsrate Äthiopiens liegt bei nur 24 Prozent, auf dem Land bei lediglich 10 Prozent⁷. Ziel ist es nicht nur eine flächendeckende Stromversorgung zu etablieren, sondern diese auch vollständig durch Erneuerbare Energien bereitzustellen. Durch den Bau von Afrikas größtem Staudamm, dem „Grand Ethiopian Renaissance Dam“ (6.450 MW), soll die Wasserkraft weiter ausgebaut werden. Dadurch will Äthiopien nicht nur den nationalen Strombedarf komplett durch Erneuerbare Energien decken, sondern den Stromüberschuss als Exportgut nutzen. Auch für die eigene Industrie bedeutet das große Wasserkraftpotenzial konkurrenzlos günstige Tarife.

Da das Land aufgrund seiner geografischen Lage allerdings immer wieder mit Trockenzeiten zu kämpfen hat, die dementsprechend negative Auswirkungen auf die Stromproduktion durch Wasserkraft haben, setzt Äthiopien nun zusätzlich immer stärker auf alternative Erzeugungstechnologien. Schwerpunkte liegen hierbei auf Wind-, Solar- und geothermischer Energie. So sollen saisonale Schwankungen reduziert und die Versorgungssicherheit verbessert werden. Mit Adama (34 WEA), Adama II (102 WEA) und Ashegoda (84 WEA) wurden in Äthiopien bereits drei Windparks errichtet, die gemeinsam über eine Nennleistung von 324 MW verfügen.⁸



Abbildung 3: Eng. Azeb Asnake, CEO von Ethiopian Electric Power, und Luka Buljan, Managing Director von Berkeley Energy, im Dezember 2017 bei der PPA-Unterzeichnung für das Geothermie-Projekt Corbetti in Äthiopien. (Quelle: InfraCo Africa)



Abbildung 2: Windpark Adama I + II (Foto: Matthias Klarl)

Weitere Projekte werden aktuell entwickelt, u.a. mit Zuschüssen des Förderprogramms „Geothermal Risk Mitigation Programme“ (GRMF) (<http://www.grmf-eastafrica.org/>), für das Rödl & Partner bereits seit mehreren Jahren die Afrikanische Union in der Durchführung berät und dadurch wertvolle Erfahrung im ostafrikanischen Energiemarkt gewinnen konnte.

⁷ <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/et.html>

⁸ https://www.thewindpower.net/windfarms_list_de.php

⁹ <http://www.sonnenseite.com/de/zukunft/solarstrom-fuer-aethiopien.html>

¹⁰ <https://renewablesnow.com/news/ethiopia-signs-ppas-for-1-gw-of-geothermal-power-595425/>

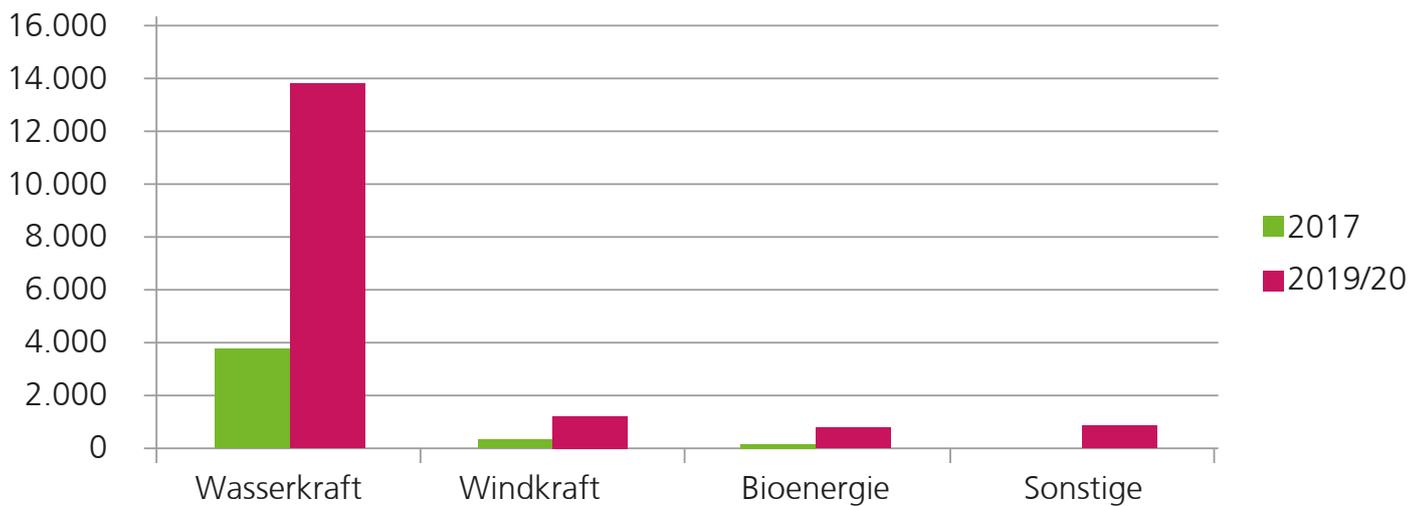


Abbildung 4: geplante installierte Leistung bis 2020 in MW

Abbildung 2 zeigt die Ausbau-Pläne der installierten Leistung gemäß dem „Growth and Transformation Plan II“ der äthiopischen Regierung. Dabei werden von 2017 bis 2020 folgende Kapazitätswachstums in den jeweiligen Technologien angestrebt:

- > Wasserkraft: + 10.003 MW
- > Windkraft: + 900 MW
- > Bioenergie: + 639 MW
- > Geothermie: + 570 MW
- > Solarenergie: + 286 MW

Für die Zielerreichung kommen unterschiedliche Förderinstrumente seitens der äthiopischen Regierung zum Einsatz, u.a. will sie ausländische Investoren mit Ausschreibungen, Steuervergünstigungen oder Befreiungen bei Importzöllen anlocken.¹¹

Weitere Marktbeobachtung und erste lokale Kontaktaufnahme empfehlenswert

Trotz der sozialen und behördlichen Herausforderungen in Äthiopien lohnt es sich, die dortigen Entwicklungen weiter zu beobachten und erste Kontakte mit möglichen Geschäftspartnern anzubahnen. Der Bau von Autobahnen und Eisenbahnnetzen, oder die Errichtung der ersten Straßenbahn in Subsahara-Afrika, die in der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba von den Chinesen finanziert, gebaut und in Betrieb genommen wurde, belegen den Willen der internationalen Gemeinschaft, die Region Ostafrika weiterzuentwickeln. Die stetige Öffnung der Wirtschaft für aus-

ländische Investoren, die Pläne der Regierung den Strombedarf mit 100 Prozent Erneuerbaren Energien zu decken sowie die ersten Abschlüsse von Stromabnahmeverträgen mit privaten Projektentwicklern sind Indikatoren für weitere Wachstumspotenziale, die auch deutsche Firmen nicht außer Acht lassen sollten.

Für weitere Marktinformationen und für Unterstützung bei der Suche nach Geschäftspartnern vor Ort steht Rödl & Partner mit einem Projektbüro sowie einem Kooperationspartner zur Rechtsberatung direkt in Addis Abeba gerne zur Verfügung.

In der nächsten Ostafrika-Folge unserer E|nEws erfahren Sie mehr über Tansania und Dschibuti.

Kontakt für weitere Informationen:



Matthias Klarl

GRMF Local Fund Manager, M.A. Finance

Tel.: +49 (9 11) 91 93-3561

E-Mail: matthias.klarl@roedl.com

¹¹ <http://global-climatescope.org/en/policies/#/?country=ET>



Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

> Regional Liquidity Support Facility (RLSF)

Die Regional Liquidity Support Facility ist eine bei der African Trade Insurance Agency (ATI) angesiedelte Liquiditätsfazilität, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit ca. 33 Mio. Euro unterstützt wird. Abgesichert werden Zahlungsverpflichtungen von Stromversorgern aus PPAs für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten.

Folgende Kriterien müssen für eine Antragstellung erfüllt sein:

- > Lage des Projektes in ATI-Mitgliedsländern bzw. in Drittländern, sofern ATI entsprechende Vereinbarungen mit der Regierung treffen kann
- > Projektgröße bis 50 MW (in Ausnahmefällen bis 100 MW)
- > Geförderte Technologien: PV, Wasserkraft, Onshore Wind, Geothermie, Biomasse oder KWK
- > Unterstützung des Projektes durch die Regierung sowie den (i.d.R. staatlichen) Stromabnehmer

Die RLSF besteht aus 2 Komponenten

- > Barmittel, die direkt an IPPs ausgezahlt werden können, sobald die Garantie gezogen wird. Hierfür hat das BMZ ca. 31 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
- > Eine zusätzliche Garantie in Höhe der Barmittel, die über die ATI bereitgestellt werden, für den Fall, dass die Barmittel ausgeschöpft sind.

> Scaling Solar Sambia – 2. Projekt steht vor Implementierung

Das 2. PV-Projekt unter dem Scaling Solar Programm hat die Finanzierung gesichert. Das Finanzierungspaket setzt sich wie folgt zusammen:

- > Darlehen über 11,75 Mio. USD der European Investment Bank (EIB)
- > Vorrangdarlehen über 10 Mio. USD der International Financing Corporation (IFC) – Teil der World Bank Group
- > Konzessionärer Kredit über 12 Mio. USD über das IFC-Canada Climate Change Program

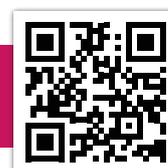
Das Projekt mit einer Größe von ca. 34 MWp wird realisiert von Enel und hat in der 1. Scaling Solar Ausschreibungsrunde einen Einspeisetarif von 7,5 USDcent/kWh erzielt.

Mit RENEREX stellt Rödl & Partner Projektentwicklern / Projektverkäufern und Investoren eine Plattform zum sicheren Austausch von Projektinformationen zur Verfügung. Neben der Funktion als kostenlose Matchingplattform zwischen Projektentwickler und Investor verweist RENEREX aber auch unabhängig von derzeit verfügbaren Projekten entsprechend Standort und Technologie auf mögliche Fördermittel- und Finanzierungsprogramme. Registrieren Sie sich unter: <https://www.renere.com>

**REN
ER** | **EX**
RENEWABLE ENERGY EXCHANGE

Präsentieren Sie Ihr Erneuerbare-Energien-Projekt kostenlos auf **RENEREX**, dem globalen Online-Marktplatz für Erneuerbare-Energien-Projekte von Rödl & Partner.

www.renere.com



Besuchen Sie auch unsere LinkedIn-Seite: <https://www.linkedin.com/company/renere-renewable-energy-exchange/>



> Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) – länderspezifisches Auswahlverfahren eröffnet

Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) unterscheidet zwischen thematischen und länderspezifischen Auswahlverfahren. Das aktuelle Verfahren unter der internationalen Klimaschutzinitiative umfasst ausschließlich länderspezifische Projekte und zielt auf Anträge aus den folgenden Ländern ab:

- > Kolumbien
- > Mexiko
- > Philippinen

Für Mexiko und die Philippinen ist die Förderung von jeweils einem bilateralen Projekt mit einem Volumen von 25-30 bzw. 30-35 Mio. Euro geplant. In Kolumbien sollen 2 bilaterale Projekte mit einem Volumen von je zwischen 15 und 20 Mio. Euro gefördert werden. Die Projekte sind jeweils von mehr als 2 Organisationen durchzuführen mit einem starken Anteil nationaler Partner, die mindestens 50 Prozent der Programmressourcen erhalten sollen. Die Förderung erfolgt mittels Zuschüssen, eine Höchstquote ist nicht definiert. Allerdings ist ein angemessener Eigenanteil der Antragsteller nachzuweisen. Darüber hinaus sollen möglichst weitere Fördergelder akquiriert werden.

Die vorgeschlagenen Projekte können technische Beratungsleistungen und/oder Investitionen umfassen, die dazu dienen, die Umsetzung der NDC (Nationally Determined Contributions) und NBSAP (National Biodiversity Strategies and Action Plans) unter Berücksichtigung der entsprechenden SDGs (Sustainable Development Goals) zu unterstützen.

Die Antragstellung erfolgt zweistufig. Projektskizzen können bis zum 27. September 2018 auf der IKI-Onlineplattform eingereicht werden. Positiv evaluierte Skizzen werden in einem zweiten Schritt zur Antragseinreichung aufgefordert.

Die Antragsberechtigung ist weit gefasst und umfasst Antragsteller aus dem In- und Ausland aus den folgenden Bereichen:

- > Wirtschaftsunternehmen
- > Hochschulen und Forschungseinrichtungen von Institutionen in den Partnerländern (unter anderem akkreditierte nationale Umsetzungsorganisationen bei internationalen oder multilateralen Organisationen)
- > Internationale und multilaterale Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen
- > Durchführungsorganisationen des Bundes
- > Nichtregierungsorganisationen

Kontakt für weitere Informationen:



Maria Ueltzen

Europäische Diplom-Verwaltungsmanagerin (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 14

E-Mail: maria.uelzten@roedl.com



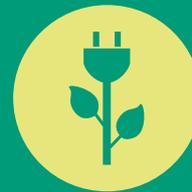
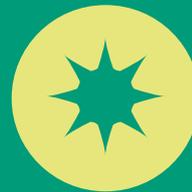
8. BRANCHENTREFFEN

ERNEUERBARE ENERGIEN

14. NOVEMBER 2018

25% Frühbucherrabatt
bis 30. September

in Nürnberg



Wir laden Sie herzlich ein, in unserem Nürnberger Stammhaus am 14. November 2018 unser Gast zu sein. Informieren Sie sich umfassend über die Umsetzung von EE-Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten – aus nationaler und internationaler Sicht.

- › Mehr als 30 Vorträge aus 15 Ländern mit 35 Referenten
 - › Gastredner: Christian Baudis (Digitalunternehmer und ehemaliger Google-Deutschland-Geschäftsführer)
 - › Expertentalk mit namhaften externen Referenten
 - › Kostenloses E-Book: Corporate PPA erfolgreich gestalten
 - › Update Matchmaking-Plattform RENEREX
 - › Und vieles mehr
- Informieren Sie sich hier: www.roedl.de/ee-bt**

Kontakt für weitere Informationen:



Patrick Marschner

B.A. Betriebswirtschaftslehre

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 10

E-Mail: patrick.marschner@roedl.com



Besuchen Sie uns auf www.roedl.de/ee.

Potenziale erkennen

„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“

Rödl & Partner

„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum E|nEws

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 04 | erneuerbare-energien@roedl.com

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Anton Berger – anton.berger@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Katharina Bühler – katharina.buehler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.